

**Dr. Harald Vinke**

# **Medienrecht I**

***3. Teil***  
***Urheberrecht***

## Gliederung

A. Einführung.....	7
I. Geschichte des Urheberrechts.....	7
1. Antike .....	7
2. Privilegienwesen .....	7
3. Erste Urheberrechtsgesetze.....	7
II. Quellen des Urheberrechts.....	8
1. Deutsches Recht.....	8
a) Grundrechtsschutz.....	8
b) Gesetzgebung .....	8
2. Richtlinien auf europäischer Ebene .....	9
3. Abkommen auf internationaler Ebene .....	9
B. Entstehung des Urheberrechtsschutzes.....	10
I. Materielle Voraussetzungen .....	10
1. Persönliche Schöpfung (Individualität).....	10
2. Geistiger Gehalt.....	11
3. Ausdrucksform.....	11
4. Schöpferische Eigentümlichkeit (Individualität).....	11
II. keine formellen Voraussetzungen .....	13
1. Weder Erteilung noch Eintragung eines Urheberrechts erforderlich .....	13
2. Eintragungen/Anmeldungen von Werken sind ohne Auswirkungen auf den Urheberschutz .....	13
a) Register für anonyme und pseudonyme Werke beim Deutschen Patent- und Markenamt (§ 138 UrhG) .....	13
b) Anmeldung bei Verwertungsgesellschaften .....	14
c) CIP-Aufnahme, ISSN, ISBN, ISNM und IDDN .....	14
3. Exkurs: Rechtslage in den USA .....	15
4. Kein Urheberrechtsvermerk erforderlich.....	16
a) ©-Vermerk .....	16
b) ℙ-Vermerk auf Tonträgern.....	17
c) Vertragliche Verpflichtung.....	17
d) Kein Vermerk „Alle Rechte vorbehalten“ erforderlich.....	17
C. Einzelne Werkarten.....	18
I. Sprachwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG).....	18
1. Schriftwerke .....	18
a) Werke der Literatur .....	18
b) Werke der Wissenschaft.....	18
2. Reden.....	19
3. Computerprogramme .....	19
a) Urheberrechtlicher Schutz .....	19
b) Sonstiger Schutz von Software (§ 69 g UrhG).....	20
II. Werke der Musik (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG).....	21
III. Pantomimische Werke (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UrhG).....	22
IV. Werke der Kunst (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG).....	22
1. Werke der bildenden Kunst im engeren Sinne.....	22
2. Werke der Baukunst .....	22
3. Werke der angewandten Kunst.....	22
V. Lichtbildwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) .....	23
VI. Filmwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG) .....	23

VII. Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG)	23
D. Sonstige Werke.....	25
I. Übersetzungen und andere Bearbeitungen (§ 3 UrhG).....	25
II. Sammel- und Datenbankwerke (§ 4 UrhG) .....	25
III. Amtliche Werke (§ 5 UrhG) .....	26
E. Der Urheber.....	27
I. Das Schöpferprinzip.....	27
1. Keine Geschäftsfähigkeit zur Entstehung des Urheberrechts erforderlich	27
2. Keine Inhaberschaft juristischer Personen an einem Urheberrecht.....	27
3. Keine Inhaberschaft des Auftraggebers oder Arbeitgebers an einem	
Urheberrecht.....	27
a) Inhaberschaft des Urhebers .....	27
b) Einräumung von Nutzungsrechten.....	28
II. Beteiligung mehrerer bei der Schaffung urheberrechtlich geschützter Werke....	31
1. Keine Urheberschaft bei Anregungen oder Hilfeleistungen .....	31
2. Miturheberschaft (§ 8 Abs. 1 UrhG) .....	31
a) Grundsatz .....	31
b) Gesamthandsgemeinschaft .....	32
2. Werkverbindung (§ 9 UrhG) .....	33
a) Voraussetzung:.....	33
b) Folge.....	34
III. Staatsangehörigkeit des Urhebers.....	34
1. Deutsche Staatsangehörige und EU-/EWR-Staatsangehörige .....	34
2. Ausländische Staatsangehörige .....	34
F. Dauer des Urheberrechts .....	36
I. Überblick.....	36
II. Rechtsfolge .....	36
G. Die Rechte des Urhebers.....	37
I. Urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse.....	38
1. Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG) .....	38
a) Erstveröffentlichungsrecht .....	38
b) Recht der ersten Inhaltsmitteilung .....	38
2. Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 S. 1 UrhG).....	38
3. Recht, Entstellungen des Werks zu verhindern (§ 14 UrhG).....	39
4. Zugang zu Werkstücken (§ 25 Abs. 1 UrhG).....	39
5. Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung (§ 42 UrhG).....	40
II. Verwertungsrechtliche Befugnisse .....	41
1. Recht zur Verwertung in körperlicher Form .....	42
a) Vervielfältigungsrecht (§ 16 Abs. 1 UrhG) .....	42
b) Verbreitungsrecht (§ 17 Abs. 1 UrhG) .....	43
c) Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG).....	47
2. Recht zur Verwertung in unkörperlicher Form (§ 15 Abs. 2 UrhG).....	48
a) Recht der öffentlichen Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 UrhG).....	48
b) Sonstige Rechte .....	52
H. Urhebervertragsrecht (Nutzungsrechte) .....	55
I. Nichtübertragbarkeit des Urheberrechts .....	55
1. Grundsatz .....	55
2. Ausnahme: Rechtsnachfolge .....	55
II. Übertragung von Nutzungsrechten .....	55

1. Grundsatz.....	55
2. Beschränkung von Nutzungsrechten.....	56
3. Problemfall: unbekannte Nutzungsarten.....	56
4. Rechte an künftigen Werken.....	57
5. Zweckübertragungstheorie.....	57
6. Rückruf bereits erteilter Nutzungsrechte.....	58
8. Gesetzliche Vergütungsansprüche (§ 32 UrhG):.....	58
9. Verlagsverträge.....	59
I. Verwertungsgesellschaften.....	60
I. Grundlagen.....	60
II. Die einzelnen Gesellschaften.....	60
1. GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte).....	60
2. VG Wort (Verwertungsgesellschaft Wort).....	60
3. VG Bild-Kunst (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst).....	60
4. GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten).....	60
III. Rechte und Pflichten.....	61
1. Pflichten der Verwertungsgesellschaft.....	61
2. Pflichten des Berechtigten.....	61
J. Schranken des Urheberrechts.....	62
I. Rechtspflege und öffentliche Sicherheit (§ 45 Abs. 1 UrhG).....	64
II. Sammlungen für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch (§ 46 UrhG)....	64
III. Schulfunksendungen (§ 47 UrhG).....	65
IV. Öffentliche Reden (§ 48 UrhG).....	65
V. Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare (§ 49 UrhG).....	65
VI. Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG).....	67
VII. Zitatrecht (§ 51 UrhG).....	67
1. Erweiterung der Schranke der Zitierfreiheit.....	67
2. Bisherige Unterscheidung nach Zitatarten hat nur noch Beispielcharakter....	68
a. Großzitate (§ 51 Nr. 1 UrhG).....	68
b. Kleinzitate (§ 51 Nr. 2 UrhG).....	69
c. Musikzitat (§ 51 Nr. 3 UrhG).....	69
3. Pflicht zur Quellenangabe (§ 63 UrhG).....	70
VIII. Nicht Erwerbszwecken dienende öffentliche Wiedergabe (§ 52 UrhG).....	70
IX. Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52 a UrhG)..	70
X. Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven (§ 52 b UrhG).....	71
XI. Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG).....	72
1. Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch (§ 53 Abs. 1 S. 1 UrhG).....	72
a) Voraussetzungen für Privatkopien:.....	72
b) Vergütung bei Privatkopien:.....	74
2. Vervielfältigungen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG).....	74
3. Vervielfältigungen zur Aufnahme in ein eigenes Archiv (§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG).....	75
4. Vervielfältigungen zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 UrhG).....	75
5. Vervielfältigungen zum sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 UrhG).....	76
6. Vervielfältigungen für den Schulunterricht (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG).....	76

7. Vervielfältigungen zu Prüfungszwecken (§ 53 Abs. 3 Nr. 2 UrhG) .....	77
XII. Kopienversand auf Bestellung (§ 53 a UrhG) .....	77
XIII. Unwesentliches Beiwerk (§ 57 UrhG) .....	78
XIV. Werke in Ausstellungen, öffentlichem Verkauf und öffentlich zugänglichen Einrichtungen (§ 58 UrhG) .....	78
XV. Werke an öffentlichen Plätzen (§ 59 UrhG) .....	78
XVI. Bildnisse (§ 60 UrhG) .....	79
K. Verwandte Schutzrechte (Leistungsschutzrechte).....	80
I. Schutz bestimmter Ausgaben (§§ 70-71 UrhG) .....	80
1. Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG).....	80
2. Nachgelassene Werke (§ 71 UrhG).....	81
II. Schutz von Lichtbildern (§ 72 UrhG).....	81
III. Schutz von ausübenden Künstlern und Veranstaltern (§§ 73-83 UrhG) .....	82
1. Ausübende Künstler .....	82
a) Voraussetzungen.....	83
b) Rechte .....	83
c) Schutzdauer der Rechte .....	83
d) Rechtsnachfolge .....	84
e) Rechteübertragung (§ 79 UrhG) .....	84
2. Veranstalter .....	85
a) Voraussetzungen.....	85
b) Schutzdauer der Rechte des Veranstalters .....	85
IV. Schutz der Tonträgerhersteller (§§ 85, 86 UrhG).....	85
1. Voraussetzungen .....	85
2. Inhalt der Rechte .....	85
3. Schutzdauer.....	86
V. Schutz der Sendeunternehmen (§ 87 UrhG) .....	86
1. Voraussetzungen .....	86
2. Inhalt der Rechte (§ 87 UrhG).....	86
3. Schutzdauer.....	87
VI. Schutz des Datenbankhersteller (§ 87 a ff UrhG) .....	87
1. Datenbank als Gegenstand der Rechte.....	87
2. Inhalt der Rechte .....	88
3. Schranken der Rechte .....	88
4. Schutzdauer der Rechte (§ 87 d UrhG) .....	88
L. Schutz des Filmherstellers (§§ 88 - 94 UrhG).....	89
I. Voraussetzungen .....	89
II. Inhalt der Rechte .....	89
III. Schutzdauer der Rechte .....	89
IV. Übertragbarkeit .....	90
1. VG Bild-Kunst .....	90
2. Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH (VFF) .....	90
a) Gesellschafter: .....	90
b) Wahrnehmungsberechtigte.....	90
3. Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH (VGF) .....	90
a) Gesellschafter:.....	90
b) Wahrnehmungsberechtigte:.....	90
4. Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH (GWFF) .....	90
5. Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH (GÜFA).....	91

M. Durchsetzung von Ansprüchen.....	92
I. Zivilrechtlicher Schutz.....	92
1. Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch .....	92
2. Schadensersatzanspruch .....	92
3. Neuregelungen Dezember 2008 .....	93
a) Gesetzliche Höchstgrenze für Abmahngebühren .....	93
b) Auskunftsansprüche .....	93
II. Strafrechtlicher Schutz .....	96

## A. Einführung

### I. Geschichte des Urheberrechts

#### 1. Antike

Der römische Dichter Martial verglich, nachdem ein gewisser Fidentinus die Gedichte von Martial als seine eigenen ausgegeben hatte, seine veröffentlichten Gedichte mit freigelassenen Sklaven und bezeichnete Fidentinus dem entsprechend als „**plagiarius**“ (Menschenräuber).

#### 2. Privilegienwesen

Erfindung des Buchdrucks führt zur Entstehung des Verlagswesens

Schutz der Verleger vor Nachdrucken durch das sog. Privilegienwesen:

Der Landesherr gewährte Monopole zur Ausübung des Drucks oder Vertriebs von Büchern in Gestalt von Privilegien.

→ erstreckte sich nur auf das Territorium des Landesherrn

#### 3. Erste Urheberrechtsgesetze

**18. Jahrhundert:** Schutz des geistigen Eigentums in England und Frankreich

**1837:** Bundesversammlung beschloss für das Gebiet des Deutschen Bundes allgemeine Mindestregelungen über den Urheberschutz.

**1871:** Das Deutsche Reich übernimmt das Urheberrechtsgesetz des Norddeutschen Bundes von 1870.

→ begrenzt auf Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen und dramatische Werke

ergänzt durch:

**1876:** Gesetz zum Schutze der bildenden Kunst und der Werke der Photographie

**1886:** Berner Übereinkunft

Anerkennung des Urheberrechts zwischen souveränen Staaten

**1901:** Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (**LUG**)

**1907:** Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und Photographie (**KUG**)

LUG und KUG galten bis 1965.

**1908:** Revidierte Berner Übereinkunft genannt wird.

**1966: Urheberrechtsgesetz (UrhG)** tritt in Kraft

seitdem zahlreiche Änderungen

**1990er Jahre:** EU-Richtlinien zur Harmonisierung der Urheberrechtsordnungen der Mitgliedstaaten

## II. Quellen des Urheberrechts

### 1. Deutsches Recht

#### a) Grundrechtsschutz

Rechtsposition des **Urhebers** geschützt durch das GG

- Persönlichkeitsrecht des Werkschöpfers (Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG)
- vermögensrechtliche Befugnisse (Art. 14 GG)

Rechtsposition der **Nutzer** geschützt durch

- Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG)
- Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG)

#### b) Gesetzgebung

Bund hat die ausschließliche **Gesetzgebungskompetenz** (Art. 73 Nr. 9 GG)

→ Urheberrechtsgesetz

→ Verlagsgesetz



→Urheberrechtswahrnehmungsgesetz

## **2. Richtlinien auf europäischer Ebene**

## **3. Abkommen auf internationaler Ebene**

Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ)

Welturheberrechtsabkommen (WUA)

TRIPS-Abkommen (Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums).

WIPO Copyright Treaty (WCT)

WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT)

## **B. Entstehung des Urheberrechtsschutzes**

Anknüpfungspunkt für den Urheberrechtsschutz ist das Vorliegen eines urheberrechtlich geschützten **Werks**.

### **I. Materielle Voraussetzungen**

Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind gemäß § 2 Abs. 2 UrhG "nur **persönliche geistige Schöpfungen**".

Ein Werk ist urheberrechtsfähig,  
wenn es sich um

- (1.) eine **persönliche Schöpfung** handelt, die
- (2.) einen **geistigen Gehalt**,
- (3.) eine **ihn repräsentierende sinnlich wahrnehmbare Formgestaltung** sowie
- (4.) einen **hinreichenden Grad an schöpferischer Eigentümlichkeit** aufweist.

#### **1. Persönliche Schöpfung (Individualität)**

Setzt gestalterisches Tätigwerden voraus:

Es muss durch das Tätigwerden etwas Neues entstehen.

↔ bloße Wiedergabe (z.B. Abschreiben oder Kopieren)

Für die Annahme einer persönlichen Schöpfung ist aber **nicht etwas völlig Neues** erforderlich

→ Keine Neuheitsprüfung wie im gewerblichen Rechtsschutz (§§ 1 Abs. 1, 3 PatG, §§ 1 Abs. 1, 3 GebrauchsmusterG, § 2 Abs. 1, 2 S. 1 GeschmacksmusterG).

→ Neuheit wird im Urheberrecht in einer schöpferischen Eigentümlichkeit gesehen.

Konsequenz: "**Doppelschöpfungen**" sind begrifflich nicht ausgeschlossen.

## 2. Geistiger Gehalt

Der menschliche Geist muss im Werk in gedanklicher oder ästhetischer Art zum Ausdruck kommen:

→ Gedankenäußerung (**geistiges Tätigwerden**)

Konsequenz: Nur der Mensch kann ein Werk schaffen, nicht aber Computer oder Maschinen.

## 3. Ausdrucksform

Kein Schutz einer bloßen Idee!

Das Ergebnis der geistigen Leistung muss in einer für Dritte **sinnlich wahrnehmbaren Formgestaltung** in die äußere Erscheinungswelt treten.

Der für die Werkeigenschaft erforderliche Grad der Verkörperung ist im Einzelfall zu bestimmen.

**Auf eine körperliche Festlegung** oder eine dauerhafte Festlegung **kommt es nicht an**, solange die persönliche geistige Schöpfung durch irgendeine Ausdrucksform für die Umwelt wahrnehmbar ist.

→ Rede braucht nicht schriftlich fixiert zu sein

→ improvisierte Musikstücke

## 4. Schöpferische Eigentümlichkeit (Individualität)

(Bei Computerprogrammen: "Individualität" (§ 69 a Abs. 3 S. 1 UrhG))

Erforderlich ist Gesamtvergleich mit vorbestehenden Gestaltungen:

Kommt der konkreten Formgestaltung gegenüber den vorbekannten Gestaltungen individuelle Eigenheit zu?

- Werk muss das **bloß Durchschnittliche** überragen.  
Unerheblich, ob das Werk künstlerischen oder besonderen ästhetischen Ansprüchen genügt.
- Andernfalls überwiegt das **Freihaltebedürfnis** der Allgemeinheit.
- Fehlt es an der schöpferischen Eigentümlichkeit, dann evtl.
  - Leistungsschutz durch die **verwandten Schutzrechte** (§§ 70ff. UrhG)
  - oder
  - **wettbewerbsrechtlicher Schutz** nach dem UWG.
- BGH: für fast alle Werkarten relativ niedrige Grenze  
In der Regel genießen schon Werke mit geringer Gestaltungshöhe urheberrechtlichen Schutz (die sogenannte **Kleine Münze**).  
Gilt auch für Werke der bildenden Kunst.

BVerfG, Beschl. v. 26.01.2005 – 1 BvR 157/02 (Laufendes Auge)

- höhere Anforderungen an Gestaltungshöhe im Bereich der angewandten Kunst  
Werke der angewandten Kunst = Werke, die nicht nur zur Betrachtung bestimmt sind, sondern zugleich einem Gebrauchszweck dienen (Gebrauchsgegenstände mit künstlerischer Formgebung)
  - Rechtsprechung verlangt für die *Werkqualität* (und damit für den Urheberrechtsschutz) ein deutliches Übertreffen der Durchschnittsgestaltung, da insofern auch ein Schutz nach dem GeschMG in Betracht kommt

BGH, Urt. v. 905.03.1998 – I ZR 13/96 (Les-Paul-Gitarren)

OLG Köln, Urt. v. 14.10.2009 – 6 U 115/09 (Weißbierglas mit integriertem Fußball)

Einfache Firmenlogos sind i.d.R. urheberrechtlich nicht geschützt (unabhängig von dem Schutz als Geschmacksmuster oder nach Markenrecht)

OLG Köln, Urt. v. 19.09.1986 – 6 U 199/85 ("ARD-1")

## II. keine formellen Voraussetzungen

### 1. Weder Erteilung noch Eintragung eines Urheberrechts erforderlich

Der Schutz beginnt unabhängig von der Veröffentlichung (§ 6 Abs. 1 UrhG) oder dem Erscheinen des Werkes (§ 6 Abs. 2 UrhG) bereits mit der **Schöpfung** des Werkes.

#### Anders bei technischen Schutzrechten:

hier :

- staatliche Erteilung (Patentrecht)
- Eintragung in ein öffentliches Register (Gebrauchs- und Geschmacksmusterrecht)

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster und Markenrecht können auch ohne Registrierung entstehen!)

### 2. Eintragungen/Anmeldungen von Werken sind ohne Auswirkungen auf den Urheberschutz

#### a) *Register für anonyme und pseudonyme Werke beim Deutschen Patent- und Markenamt (§ 138 UrhG)*

Funktion des Registers: **Verlängerung der Schutzdauer**

- Urheber, die ihre Werke anonym oder unter einem Pseudonym veröffentlichen, können ihren wahren Namen in die Urheberrolle eintragen lassen

- Folge: Werke sind nicht nur 70 Jahre ab Veröffentlichung, sondern wie die anderen Werke bis 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers geschützt (§ 66 UrhG).

### **b) Anmeldung bei Verwertungsgesellschaften**

Die Anmeldung ist allenfalls **Indiz** zum Nachweis des Zeitpunkts der Veröffentlichung und der Urheberschaft.

Verwertungsgesellschaften haben Regelungen für Streitfälle getroffen.

### **c) CIP-Aufnahme, ISSN, ISBN, ISNM und IDDN**

- **CIP**: „Cataloguing in Publication“ (d.h. „Titelaufnahme in der Veröffentlichung“):
  - CIP-Dienst ist kostenlose Serviceleistung der Deutschen Bibliothek für Verlage.
  - Teilnahme am CIP-Dienst wird durch Teilnahmevertrag geregelt.
  - Teilnehmen können alle gewerblichen Verlage, nicht gewerbliche Institutionen und Selbstverleger, die über eine ISBN (International Standard Book Number) verfügen.
- **ISSN**: „International Standard Serial Number“.
  - international verbindliche Standardnummer aus acht Stellen
  - dient der kurzen und unverwechselbaren Identifikation von Publikationen, die in gedruckter oder anderer Form (z. B. CD-ROM, Internet) fortlaufend erscheinen.
  - wird in der Deutschen Nationalbibliografie zusammen mit den bibliografischen Angaben des entsprechenden Titels verzeichnet; Meldung an das Internationale ISSN-Zentrum in Paris
- **ISBN**: „Internationale Standard-Buch-Nummer“.
  - dient dazu, im **Buchhandel** vor allem Bücher, aber auch Broschüren, elektronische Veröffentlichungen, Software, Karten eindeutig zu identifizieren und Bestellvorgänge zu vereinfachen.

- für internationale Verbreitung und Koordination der Standard-Buchnummer ist die Internationale ISBN-Agentur zuständig, die bei der Staatsbibliothek zu Berlin angesiedelt ist.
- **ISMN:** „International Standard Music Number“.
  - Parallele zur ISBN im Musikalienhandel.
- **IDDN:** „InterDeposit Digital Number“.
  - dient der Registrierung und Identifizierung von **digitalen Werken**.
  - verwaltet von InterDeposit verwaltet, einem internationalen Netzwerk, zu dessen Mitgliedern Organisationen aus dem Bereich der Informatik und der Informationstechnologie gehören.

### 3. Exkurs: Rechtslage in den USA

Nach Rechtsänderung ist die Registrierung von Werken nicht mehr Voraussetzung für den Urheberrechtsschutz.

Registrierung hat aber Vorteile:

- Anmeldung ist z. T. zur Rechtsdurchsetzung erforderlich
- Beweiserleichterungen
- Anmelder hat Anspruch auf sog. „statutory damages“. Ohne Registrierung besteht lediglich eine Pflicht, den tatsächlichen Schaden zu ersetzen.
- Anmelder hat Anspruch auf Ersatz seiner Rechtsanwaltskosten (17 U.S.C. § 412). Ist ein Gerichtsverfahren ohne Registrierung zu führen, kann die Situation entstehen, dass die Schadensersatzzahlung betragsmäßig nicht ausreicht, um die Honorarforderung der Anwälte zu begleichen.

#### 4. Kein Urheberrechtsvermerk erforderlich

Für die Entstehung des Urheberrechts ist ein Urheberrechtsvermerk nicht erforderlich.

aber:

- Urheber hat gemäß § 13 UrhG Anspruch auf Nennung seines Namens
- gesetzliche Verpflichtung zur Nennung des Urhebers im Rahmen der Quellenangabe gem. § 63 UrhG.

##### a) ©-Vermerk

Urheberrechtlicher Schutz entsteht in Deutschland unabhängig von der Anbringung von Vermerken.

Siehe auch Art. 5 Abs. 2 S. 1 der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ):

*„Der Genuß und die Ausübung der Rechte nach der RBÜ sind nicht an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten gebunden.“*

Das gilt seit dem Beitritt der USA zur RBÜ mit Wirkung zum 01.03.1989 auch in den **USA**.

Früher war Anbringung des **Copyright-Zeichens** © Voraussetzung für den dortigen Urheberrechtsschutz.

Gleichwohl hat Anbringung des ©-Vermerks Vorteile:

- Vorteile bei der Rechtsdurchsetzung in den USA (bei Internetveröffentlichung)
- Erhöht den Druck, dass der Urheber bei **Zitaten** seines Werkes in der Quellenangabe genannt wird
- rechtliche Bedeutung kann dem Vermerk dann zukommen, wenn um den **Beweis der Urheberschaft** gestritten wird (§ 10 UrhG, Art. 15 RBÜ)



### b) ©-Vermerk auf Tonträgern

Urheberrechtlicher Schutz entsteht in Deutschland unabhängig von der Anbringung von Vermerken.

Der ©-Vermerk beruht auf internationalen Abkommen über Leistungsschutzrechte an Tonträgern

Der ©-Vermerk begründet noch nicht einmal eine Vermutung, dass der im Vermerk Genannte Hersteller des Tonträgers im Sinne des § 85 UrhG ist. § 10 UrhG, der die Vermutung der Urheberschaft regelt, lässt sich auf den Tonträgerhersteller nicht entsprechend anwenden (BGH, Urt. v. 28.11.2002 - I ZR 168/00)

Rechtslage in USA: Ist ein Tonträger mit einem -Vermerk versehen, kann sich der Angeklagte in einem Verletzungsprozess nicht darauf berufen, dass ihm der Schutz des Tonträgers nicht bekannt war.

### c) Vertragliche Verpflichtung

Verträge über den Erwerb von Nutzungsrechten können eine Pflicht zur Nennung des Urhebers („Urhebervermerk“) und zur Anbringung eines Copyright-Vermerks („Lizenzvermerk“) enthalten können.

Beispiel: Nr. 8 der Allgemeinen Konditionen der Rechtevergabe der VG Bild-Kunst:

*„Der Rechte-Erwerber ist verpflichtet, bei jeder Reproduktion an geeigneter Stelle Urheber und Werktitel zu nennen und in einem Copyright-Vermerk auf die VG BILD-KUNST sowie ggf. auf andere, an der Rechtevergabe Beteiligte hinzuweisen. Auch bei Sammelvermerken muss die Zuordnung unmissverständlich sein. Bei schuldhafter Verletzung der Pflicht zur Urhebernennung und der Angabe des Copyrightvermerks wird ein Zuschlag von 100 % zur Tarifgebühr fällig.“*

### d) Kein Vermerk „Alle Rechte vorbehalten“ erforderlich

Zusätze „Alle Rechte vorbehalten“ oder „All Rights Reserved“ sind zur Erlangung von Urheberrechtsschutz nicht erforderlich.

Sonderfall: Rechteevorbehalt bei **Zeitungsartikeln und Rundfunkkommentaren** nach § 49 Abs. 1 S. 1 UrhG

## C. Einzelne Werkarten

### I. Sprachwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG)

wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme

#### 1. Schriftwerke

##### a) *Werke der Literatur*

Romane, Erzählungen und Dichtungen

auch Schulaufsätze oder Seminararbeiten

Geschützt sind sowohl die äußere als auch die innere Form:

- **äußere Form:** sprachliche Gestaltung, in der sich die Führung und Formung der Gedanken des Verfassers ausdrückt
- **innere Form:** Auswahl und Anordnung des vorhandenen Stoffes;

Um schöpferische Eigentümlichkeit zu erreichen, bedarf ein Schriftwerk eines gewissen Umfangs.

→ Der Titel allein ist kaum urheberrechtsfähig.

→ Der **Inhalt** ist dann vom Schutz erfasst, wenn er kein Gemeingut (zB. historisches Ereignis) darstellt.

##### b) *Werke der Wissenschaft*

Problem: **Inhalt** von Werken der Wissenschaft ist in vielen Fällen nicht einer eigentümlichen Gestaltung zugänglich.

⇒ die schöpferische Eigentümlichkeit ergibt sich primär aus einer individuellen formalen Gestaltung (**äußere und innere Form**).

Bsp: Lehrbücher, Aufsätze, Vorlesungsskripten sowie Klausurtexte und -lösungen.

- Zum Urheberrechtsschutz von **Unterrichtsskripten** und einem Anspruch auf Schadensersatz bei deren ungenehmigter Verwendung siehe OLG Celle, Urt. v. 18.06.1997 - 13 U 56/96 = OLGR Celle 1998, 65.

- Zum Urheberrechtsschutz für **Multiple-Choice-Klausuren** im Rahmen des Medizinstudiums siehe LG Köln, Urt. v. 01.09.1999 - 28 O 161/99 = ZUM 2000, 597.

- Zum Urheberrechtsschutz einer **Staatsexamensarbeit** siehe BGH, Urt. v. 21.11.1980 - I ZR 106/78 = GRUR 1981, 352.

- Zum Urheberrechtsschutz von Aufgabenstellungen, Randbemerkungen und der Gesamtbeurteilung (Votum) einer **BGB-Hausarbeit** siehe LG Köln, Urt. v. 19.05.1993 - 28 O 424/92 = GRUR 1993, 901.

## 2. Reden

Sind urheberrechtlich geschützt, soweit es sich um persönliche geistige Schöpfungen handelt.

Es kommt nicht auf die schriftliche Niederlegung eines Sprachwerks an, ausreichend ist der mündliche Vortrag.

Bsp: Vorlesungen, Referate

Bestimmte **öffentliche Reden** unterliegen gemäß § 48 UrhG besonderen Schranken

## 3. Computerprogramme

Unterfall der (Sprach-)Werke der Wissenschaft

### a) *Urheberrechtlicher Schutz*

**Sonderregelungen** in §§ 69a ff. UrhG

(geschaffen im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 91/250/EWG des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen vom 14.05.1991, (ABl. EG Nr. L 122/42)

Computerprogramme sind dann geschützt, wenn sie **individuelle Werke** in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis einer eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind.

⇒ immer dann, wenn dem Programmierer bei der Lösung der ihm gestellten Aufgabe ein Spielraum zur individuellen Gestaltung verbleibt

§ 69a Abs. 3 S. 2 UrhG: Es sind keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden.

→ Gestaltungshöhe ist nicht erforderlich.

Geschützt wird innere und äußere Form, für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms.

Nicht geschützt sind Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze.

### ***b) Sonstiger Schutz von Software (§ 69 g UrhG)***

→ Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht, Titelschutz, Markenschutz, Wettbewerbsrecht

#### aa) Patentrecht

- Ideen, die der Software zu Grunde liegen, können durch das **Patentrecht** geschützt werden.
- Patente werden gemäß § 1 Abs. 1 PatG nur für Erfindungen erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.
- Voraussetzung für eine Erfindung ist allerdings **Technizität**.
- Programme für Datenverarbeitungsanlagen als solche können gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 PatG **nicht patentiert** werden. (Regelung entspricht Art. 52 Abs. 2 lit. c des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ)).

#### Einfluss des Europarechts:

2002 Vorschlag der Europäischen Kommission: **Richtlinie zur Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen.**

Basierte auf der Praxis des Europäischen Patentamtes (EPA) zur Erteilung von Softwarepatenten.

Europaparlament hat Richtlinie abgelehnt.

Folge: Keine einheitliche Patentierbarkeit von Softwareprodukten innerhalb der Europäischen Union. Es bleibt es bei den nationalen Regelungen.

bb) Gebrauchsmusterrecht

= "kleines Patent"

cc) Halbleiterschutzgesetz

Gesetz über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (**Halbleiterschutzgesetz**):

schützt dreidimensionale Strukturen von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (**Topografien**)

dd) Titelschutz/Markenschutz bei Computerprogrammen

→ Markengesetz

ee) Wettbewerbsrecht

Nachahmung eines Computerprogramms mit wettbewerblicher Eigenart durch Übernahme der zugrunde liegenden Algorithmen kann nach § 3 UWG **wettbewerbswidrig** sein (LG München I, Ur. v. 07.03.1996 - 7 O 21959/90)

## II. Werke der Musik (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG)

Geschützt ist das individuelle Tongefüge.

Urheber sind insbesondere die **Komponisten**

Es kommt nicht darauf an, dass das Werk in Noten oder auf Tonträgern fixiert ist.

Die nur unwesentliche Bearbeitung eines nicht geschützten Werkes der Musik wird nicht als selbständiges Werk geschützt.

Die Verbindung von Musik und Text ist kein einheitliches Werk, sondern die Kombination eines Werkes der Musik mit einem Sprachwerk (sog. Werkverbindung i.S.v. § 9 UrhG).

### III. Pantomimische Werke (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UrhG)

Pantomime ist Oberbegriff

Tanzkunst ist ein Unterfall.

Urheber ist der **Choreograph**.

Tänzer sind nur ausübende Künstler (§§ 73ff. UrhG)

### IV. Werke der Kunst (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG)

Werke der bildenden Kunst einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke

#### 1. Werke der bildenden Kunst im engeren Sinne

= Gemälde, Skulpturen, Zeichnungen

#### 2. Werke der Baukunst

Unterfall von Werken der bildenden Kunst

Urheber ist der Architekt

BGH, Urt. v. 19.03.2008 – I ZR 166/05 (St. Gottfried: Gestaltung eines Kircheninnenraums als Werk der Baukunst)

#### 3. Werke der angewandten Kunst

Im Unterschied zu Werke der bildenden Kunst haben sie einen Gebrauchszweck

Solche Werke können auch durch ein Geschmacksmuster geschützt werden, sofern sie nicht neu und eigentümlich sind (siehe § 1 Abs. 2 GeschmMG).

⇒ Für den Urheberrechtsschutz wird ein höherer Grad an schöpferischer Eigentümlichkeit verlangt als bei sonstigen Werkarten.

Bsp: Urheberrechtsfähigkeit von Schmuck

## V. Lichtbildwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG)

Werke, die mit strahlender Energie geschaffen werden, insbesondere Fotografien.

Problem 1: Kollision mit dem Recht am eigenen Bild möglich

Problem 2: Abgrenzung zu **einfachen Lichtbildern**

keine besondere technische Leistung/keine besonderen persönlichen Fähigkeiten des Fotografen

→ nur **Leistungsschutz** nach § 72 UrhG

## VI. Filmwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG)

Es wird ein Inhalt durch eine Folge von Bildern oder eine Folge von Worten, Bildern und Tönen dargestellt.

Problem : Abgrenzung zu **Laufbildern**

= Bildfolgen und Bild- und Tonfolgen, die nicht als Filmwerke geschützt sind

Bsp: Nachrichten, Aufnahmen von Sportereignissen

→ hier Sonderregeln nach § 95 UrhG (**Leistungsschutz**)

BGH, Urt. v. 20.12.2007, Az. I ZR 42/05 (TV Total – "Landparty in Hüttenberg")

## **VII. Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG)**

Bsp: Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen

Urheberrechtlich geschützt ist nicht der wissenschaftliche oder technische Inhalt.

Die schöpferische Eigentümlichkeit ergibt sich bei diesen Werken überwiegend aus der formalen Gestaltung.



## D. Sonstige Werke

### I. Übersetzungen und andere Bearbeitungen (§ 3 UrhG)

sind **geschützt wie selbständige Werke**

Voraussetzung:

- Originalwerk geändert
- Änderung erfordert eine schöpferische Leistung.

Bsp.: Verfilmung oder Übersetzung von Büchern

### II. Sammel- und Datenbankwerke (§ 4 UrhG)

Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind.

Sie werden **wie selbständige Werke geschützt**. Der Urheber eines Sammelwerks wird als Herausgeber bezeichnet.

Bsp.: Fachzeitschriften

**Datenbankwerk:** Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind.

**Aber:** Eine rein schematische oder routinemäßige Auswahl oder Anordnung wie bei **Telefondaten** oder **Gesetzessammlungen** ist urheberrechtlich **nicht schutzfähig**

BGH, Urt. v. 24.05.2007 – I ZR 130/04 (Gedichttitelliste I)

### III. Amtliche Werke (§ 5 UrhG)

Vom Urheberrechtsschutz **ausgenommen**, da in diesem Fall ein öffentliches Interesse an der Verbreitung besteht.

Bsp: amtlich veröffentlichte Gesetzesmaterialien

## E. Der Urheber

### I. Das Schöpferprinzip

#### § 7 UrhG

Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

#### 1. **Keine Geschäftsfähigkeit zur Entstehung des Urheberrechts erforderlich**

#### 2. **Keine Inhaberschaft juristischer Personen an einem Urheberrecht**

Folge des Schöpferprinzips:

⇒ nur eine **natürliche Person** kann Inhaber eines Urheberrechts sein.

#### Ausnahmen:

- Bei bestimmten verwandten Schutzrechten:

Ist ein Tonträger in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt gemäß § 85 Abs. 1 S. 2 UrhG der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

Gleiches gilt für Sendeunternehmen (§ 87 UrhG) und den Inhaber der Rechte an einer Datenbank (§ 87a Abs. 2 UrhG).

- Eine juristische Person kann im Todesfall des Urhebers Rechtsnachfolgerin und somit Inhaberin eines Urheberrechts werden (§§ 28 f. UrhG).

#### 3. **Keine Inhaberschaft des Auftraggebers oder Arbeitgebers an einem Urheberrecht**

##### *a) Inhaberschaft des Urhebers*

Wird ein urheberrechtlichfähiges Werk im Rahmen eines **Auftrags** oder eines **Arbeitsvertrags** erstellt, so ist der Schöpfer Inhaber des Urheberrechts, nicht aber der Auftraggeber oder der Arbeitgeber.

Das **Schöpferprinzip** ist **zwingend!**

Eine abweichende vertragliche Regelung ist unwirksam ("Ghostwriter").

Produzenten, Investoren und Drittmittelgeber sind daher nach deutschem Recht niemals selbst Urheber, allenfalls Inhaber bestimmter verwandter Schutzrechte.

## **b) Einräumung von Nutzungsrechten**

Auflösung des Interessenkonflikts zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. Auftraggeber und Auftragnehmer durch **Einräumung von Nutzungsrechten**

aa) Grundsatz:

Das Urheberrecht ist unter Lebenden nicht übertragbar (§ 29 Abs. 1 UrhG).

Anders beim Geschmacksmusterrecht (§ 29 Abs. 1 GeschmMG)

Aber: **§ 43 UrhG**:

Wer ein Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, ist dazu verpflichtet, dem Arbeitgeber oder Dienstherrn nach den allgemeinen Regeln vertraglich die entsprechenden Nutzungsrechte einzuräumen (§§ 413, 398 BGB i.V.m. §§ 31 ff. UrhG).

(gilt auch für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse)

Die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse verbleiben beim Urheber.

Die Einräumung der Rechte kann auch stillschweigend erfolgen.

bb) Sonderregelungen:

Für **Filmwerke**:

### **§ 89 Abs. 1 S. 1 UrhG**

Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet, räumt damit für den Fall, dass er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle Nutzungsarten zu nutzen.

## Für **Software**: Rechtserwerb des Arbeitgebers kraft Gesetzes

### § 69b Abs. 1 UrhG

Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

### cc) Beispiele:

#### ○ Schule

**Lehrer** sind verpflichtet, dem Schulträger die Nutzungsrechte an den von ihnen geschaffenen Werken einzuräumen, soweit dies zur Erfüllung der schulischen Zwecke erforderlich ist.

Sind aber nicht verpflichtet, die Nutzungsrechte an allen ihren Arbeitsmaterialien einzuräumen (es gehört zum traditionellen Berufsbild, dass sie ihren Unterricht weisungsfrei vorbereiten).

**Schüler**: Schule erwirbt im Rahmen des Schulverhältnisses ohne besondere Vereinbarung keine Nutzungsrechte.

#### ○ Hochschule

##### **Professoren**

Entscheidend für die Frage, an welchen Werken der Dienstherr Rechte erwirbt, ist die Frage, welche Pflichten im Dienstverhältnis bestehen.

**Freiheit der Forschung** (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) umfasst die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung

**Freiheit der Lehre** (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) umfasst im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von **Lehrveranstaltungen** und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen.

→ urheberrechtlich schutzfähige Unterlagen, die ein Hochschullehrer im Rahmen seiner **Forschungs- und Lehrtätigkeit** erstellt, sind

**keine Dienstwerke**, an denen die Universität Nutzungsrechte erwirbt.

**Fall:** Ein Hochschullehrer an der Freien Universität Berlin hat im Rahmen seines Beschäftigungsverhältnisses und im Rahmen seiner Dienstpflicht gemeinsam mit anderen angestellten Universitätsmitarbeitern ein urheberrechtlich geschütztes Datenbankwerk mit Abstracts geschaffen, wobei es sich nicht um die Publikation wissenschaftlicher Forschungsergebnisse handelte. Die Universität hat die erforderlichen Sach- und Personalmittel zur Verfügung gestellt.

dazu KG Berlin, Urte. v. 06.09.1994 - 5 U 2189/93:

Wird ein urheberrechtlich geschütztes Werk im Rahmen eines Dienstverhältnisses geschaffen, so entfällt dadurch nicht grundsätzlich das Urheberrecht des Herstellers. Aus § 43 UrhG folgt jedoch daß es jedenfalls bei einem wirtschaftlich gesicherten Beamten, der für sein Schaffen kein wirtschaftliches Risiko trägt, eines urheberrechtlichen Schutzes für in Erfüllung seiner Dienstpflichten geschaffene Werke in der Regel nicht bedarf.

Hat eine Anstellungskörperschaft die zur Schaffung des Werks erforderlichen Sach- und Personalmittel zur Verfügung gestellt, so erwirbt sie stillschweigend das Nutzungsrecht an dem geschaffenen Werk, und hat der Hersteller keinen Vergütungsanspruch für die Nutzung

Sind die Nutzungsrechte an Werken, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses in Erfüllung der Dienstpflicht geschaffen wurden, nicht stillschweigend auf den Dienstherrn übergegangen, so kann der Bedienstete jedoch nach Treu und Glauben verpflichtet sein, der Übertragung von Nutzungsrechten sowie der Übertragung eines Bearbeitungs- bzw Änderungsrechts (Nutzung von Teilbereichen) zuzustimmen.

### **Wissenschaftliche Mitarbeiter**

Doktorandenverhältnis ist kein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinne von § 43 UrhG.

**Dissertation** ist eine eigene Forschungstätigkeit.

→ Veröffentlichung nur mit der Zustimmung der Urheber zulässig.

**Problemfall:** Das Thema der Prüfungsarbeit ist Gegenstand eines Beschäftigungsverhältnisses.

→ Inhaber der Nutzungsrechte an den im Rahmen des Arbeitsverhältnisses geschaffenen Werken ist in diesen Fällen der Arbeitgeber.

→ Unberührt davon bleiben nach den allgemeinen urheberrechtlichen Grundsätzen die Ideen, die der Arbeit zu Grunde liegen. Diese können vorbehaltlich anderer Vorschriften (insbesondere solcher des Patentrechts) frei für andere Zwecke verwendet werden.

## II. Beteiligung mehrerer bei der Schaffung urheberrechtlich geschützter Werke

### 1. Keine Urheberschaft bei Anregungen oder Hilfeleistungen

hier kein schöpferischer Beitrag

Bsp: - Professor gibt einem Doktoranden ein Promotionsthema vor  
 - wissenschaftlicher Mitarbeiter liest Aufsatz seines Professors Korrektur

### 2. Miturheberschaft (§ 8 Abs. 1 UrhG)

#### a) Grundsatz

##### § 8 Abs. 1 UrhG

Haben mehrere ein Werk gemeinsam erschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.

„gemeinsam“ = Zusammenarbeit i. S. einer Aufgabenteilung

↔ Bearbeitung (§ 3) (z.B. Neuauflage eines Lehrbuchs)

„ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen“

↔ Werkverbindung (§ 9 UrhG)

**Folge:** Ein einheitliches Urheberrecht für mehrere Personen.

- Das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes steht den Miturhebern „zur gesamten Hand“ zu (§ 8 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 UrhG).
- Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung der Miturheber zulässig (§ 8 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 UrhG).

BGH, Urt. v. 26.02.2009 – I ZR 142/06 (Kranhäuser)

## **b) Gesamthandsgemeinschaft**

Die Miturheber bilden eine Gesamthandsgemeinschaft, auf welche die Vorschriften für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB) Anwendung finden.

### aa) Entscheidungen in der Gesamthandsgemeinschaft

Im Innenverhältnis (entsprechend § 709 Abs. 1 BGB):

- Führung der Geschäfte steht den Miturhebern gemeinschaftlich zu
- für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.
- Folge: Maßnahmen, die nur auf Mehrheitsbeschlüssen beruhen, sind nicht wirksam.

Im Außenverhältnis (entsprechend § 714 BGB)

- Wer zur Geschäftsführung befugt ist, ist im Zweifel auch ermächtigt, die anderen Miturheber Dritten gegenüber zu vertreten.

Bsp.: Zwei von drei Miturhebern räumen einem anderen ein Nutzungsrecht an dem Miturheberrecht ein, ohne den dritten Miturheber zu vertreten

→ Rechteeinräumung ist unwirksam.

### Ausnahmen:

- **vertragliche Regelung**, die die Gesamtgeschäftsführung (und Gesamtvertretung) durch das Mehrheitsprinzip ersetzt
- Jeder Miturheber ist berechtigt, Ansprüche aus **Verletzungen** des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen; er kann jedoch nur Leistung an alle Miturheber verlangen (§ 8 Abs. 2 S. 3 UrhG).



- Miturheber darf Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung nicht wider **Treu und Glauben** verweigern (§ 8 Abs. 2 S. 2 UrhG)

#### bb) Verteilung der Erträge (§ 8 Abs. 3 UrhG)

Die Erträge aus der Nutzung des Werkes gebühren den Miturhebern nach dem Umfang ihrer Mitwirkung an der Schöpfung des Werkes, wenn nichts anderes zwischen den Miturhebern vereinbart ist.

Tipp: Einzelne Beiträge dokumentieren und Vereinbarung über Gewinnverteilung vorab treffen.

#### cc) Verfügungen

Grundsatz: Gem § 29 Abs. 1 UrhG ist das Urheberrecht unter Lebenden nicht übertragbar. Möglich ist lediglich die Einräumung von Nutzungsrechten.

Konsequenz: Falls einer der Miturheber die Gemeinschaft verlassen möchte, ist nach § 8 Abs. 4 UrhG Verzicht auf den Anteil an den Verwertungsrechten möglich

#### dd) Ende

§ 65 Abs. 1 UrhG: erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des längstlebenden Miturhebers.

## 2. Werkverbindung (§ 9 UrhG)

### a) **Voraussetzung:**

- selbstständige Werke von mehreren Urhebern
- zu gemeinsamer Verwertung miteinander verbunden

Hat eine Werkverbindung selbst schöpferischen Gehalt, liegt ein Sammelwerk bzw. Datenbankwerk nach § 4 UrhG vor.

- Verbindung muss mit dem Einverständnis der Urheber erfolgt sein

### Beispiele

- Gesetzeskommentar: Verbindung von mehreren Sprachwerken
- Lieder: Verbindung von Sprachwerken und Werken der Musik
- Ballett: Verbindung von Werken der Musik und Werken der Tanzkunst
- Musicals: Verbindung von Sprachwerken, Werken der Musik und Werken der Tanzkunst
- Illustration eines Romans: Verbindung von Sprachwerken und Werken der bildenden Kunst
- Website mit Texten und Designelementen: Verbindung von Sprachwerken und Werken der bildenden Kunst

### **b) Folge**

Die Werkverbindung führt zu einer Verwertungsgemeinschaft.

Jeder Urheber kann vom anderen Urheber die Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung und Änderung der verbundenen Werke verlangen kann, wenn die Einwilligung dem anderen nach Treu und Glauben zuzumuten ist (§ 9 UrhG).

## **III. Staatsangehörigkeit des Urhebers**

### **1. Deutsche Staatsangehörige und EU-/EWR-Staatsangehörige**

genießen gem. § 120 UrhG den urheberrechtlichen Schutz für alle ihre Werke, gleichviel, ob und wo die Werke erschienen sind.

### **2. Ausländische Staatsangehörige**

genießen die **urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse** (§§ 12 bis 14 UrhG) für alle ihre Werke unabhängig von sonstigen Voraussetzungen (§ 121 Abs. 6 UrhG).

### Differenzierung bei **verwertungsrechtlichen Befugnissen**:

Ausländische Urheber genießen - vorbehaltlich besonderer Regelungen (§ 121 Abs. 1 bis 3 UrhG) - urheberrechtlichen Schutz nach dem Inhalt der internationalen Urheberrechtsübereinkommen (§ 121 Abs. 4 S. 1).

#### **§ 121 UrhG**

(1) Ausländische Staatsangehörige genießen den urheberrechtlichen Schutz für ihre im Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes erschienenen Werke, es sei denn, dass das Werk oder eine Übersetzung des Werkes früher als dreißig Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes außerhalb dieses Gebietes erschienen ist.

.....

(4) Im übrigen genießen ausländische Staatsangehörige den urheberrechtlichen Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. Bestehen keine Staatsverträge, so besteht für solche Werke urheberrechtlicher Schutz, soweit in dem Staat, dem der Urheber angehört, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz im Bundesgesetzblatt deutsche Staatsangehörige für ihre Werke einen entsprechenden Schutz genießen

## F. Dauer des Urheberrechts

### I. Überblick

Der Urheberschutz beginnt mit Entstehung des Werks.

Das Urheberrecht ist vererblich.

Aber. Kein unbegrenzter Schutz für geistiges Eigentum!

Es endet **70 Jahre** nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG).

**Revidierte Berner Übereinkunft** (RBÜ): regelmäßige Schutzdauer von 50 Jahren  
(= Mindestfrist)

→ Verbandsländer sind befugt, eine längere Schutzdauer zu gewähren.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken endet es 70 Jahre nach der ersten Veröffentlichung (§ 66 UrhG).

Ausnahme: Eintragung im Register für anonyme und pseudonyme Werke beim Deutschen Patent- und Markenamt (§ 138 UrhG)

### II. Rechtsfolge

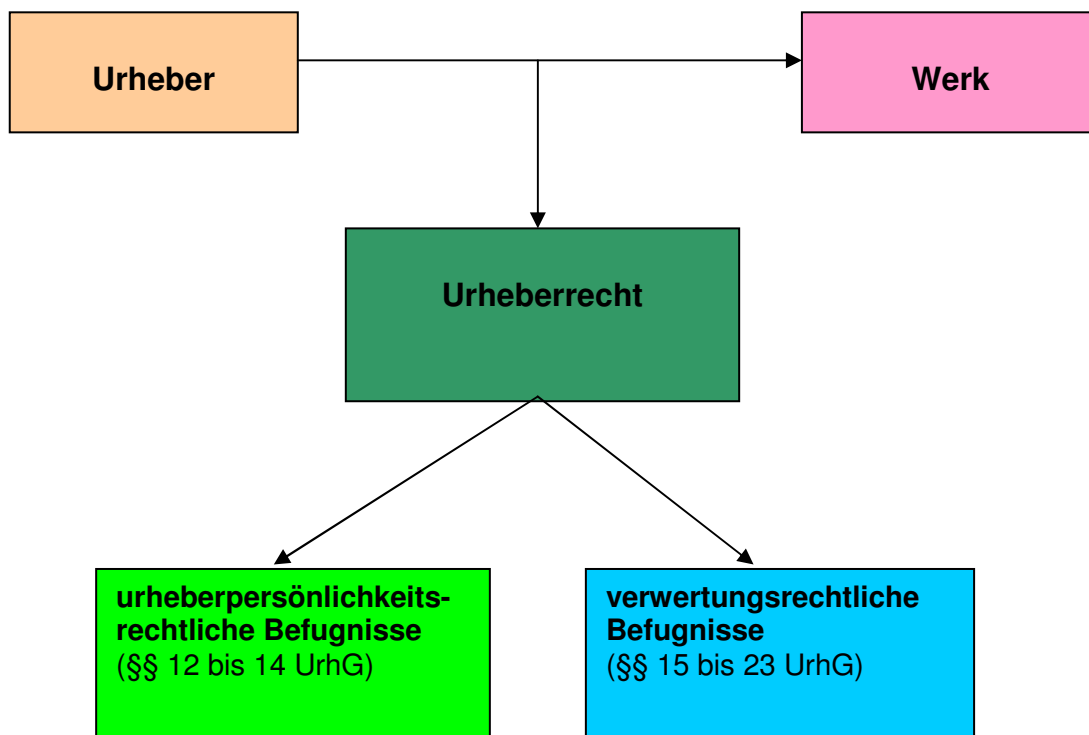
Nach Ablauf der Frist ist das Werk **gemeinfrei**.

Es erlöschen die persönlichkeitsrechtlichen und die verwertungsrechtlichen Befugnisse sowie die Nutzungsrechte, die der Urheber einem Dritten eingeräumt hat.

## G. Die Rechte des Urhebers

Der Urheber erwirbt mit Schöpfung des Werkes ein Urheberrecht.

Die daraus folgenden Rechte des Urhebers werden im vierten Abschnitt des UrhG (§§ 11 ff UrhG) geregelt:



⇒ Schutz der geistigen und persönlichen Beziehungen des Urhebers zum Werk

= höchstpersönliche Rechte, die **nicht** auf Dritte übertragen werden können

⇒ Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Urhebers

Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk in bestimmter Weise zu nutzen

→ Nutzungsrechte

# I. Urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse

## 1. Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)

- Erstveröffentlichungsrecht (§ 12 Abs. 1 UrhG)
- Recht der ersten Inhaltsmitteilung (§ 12 Abs. 2 UrhG).

### a) *Erstveröffentlichungsrecht*

Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob, wann und wie sein Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird

Veröffentlichung setzt Zustimmung des Berechtigten voraus

### b) *Recht der ersten Inhaltsmitteilung*

Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

## 2. Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 S. 1 UrhG)

insbesondere: Recht auf Namensnennung

auch Verzicht auf Namensnennung möglich:

→ "Ghostwriter-Vereinbarung"

OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 01.09.2009 – 11 U 51/08 (Ghostwriter-Vereinbarung bei wissenschaftlichem Aufsatz eines Honorarprofessors)

### 3. Recht, Entstellungen des Werks zu verhindern (§ 14 UrhG)

Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

- Beeinträchtigung: wenn das Werk oder ein Vervielfältigungsstück verschlechtert, der Werkcharakter verändert, die Grundauffassung oder ästhetische Aussage des Werkes verzerrt wird oder der Aussagegehalt eines Werkes durch Streichungen oder Zusätze verstümmelt, sinnentstellt oder geändert wird.
- Entstellung: Eingriff in die Substanz des Werkes
- muss zu einer Gefährdung der berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen des Urhebers geeignet sein.

→ Abwägung der Interessen des Urhebers einerseits mit denen des Nutzungsberechtigten bzw. des Eigentümers andererseits

BGH, Urt. v. 31.05.1974 - I ZR 10/73 (**Schülerweiterung**) = BGHZ 62, 331  
 „Änderungen und Erweiterungen eines urheberrechtlich geschützten Zweckbaus, die der Eigentümer ohne Benutzung der früheren Pläne vornimmt, sind urheberrechtlich zulässig, wenn sie keine Entstellung des Bauwerks enthalten und wenn sie dem Urheber nach Abwägung der Urheberinteressen und Eigentümerinteressen zuzumuten sind.“

BGH, Urt. v. 18.12.2008 - I ZR 23/06 (Klingeltöne für Mobiltelefone)

### 4. Zugang zu Werkstücken (§ 25 Abs. 1 UrhG)

Urheber kann vom Besitzer des Originals oder eines Vervielfältigungsstückes seines Werkes verlangen, dass er ihm das Original oder das Vervielfältigungsstück zugänglich macht, soweit dies zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken (§ 16 UrhG) oder Bearbeitungen des Werkes (§ 23 UrhG) erforderlich ist und nicht berechnete Interessen des Besitzers entgegenstehen

Bsp: Autor möchte sein Manuskript einsehen, welches er bei einem Verlag eingereicht hat

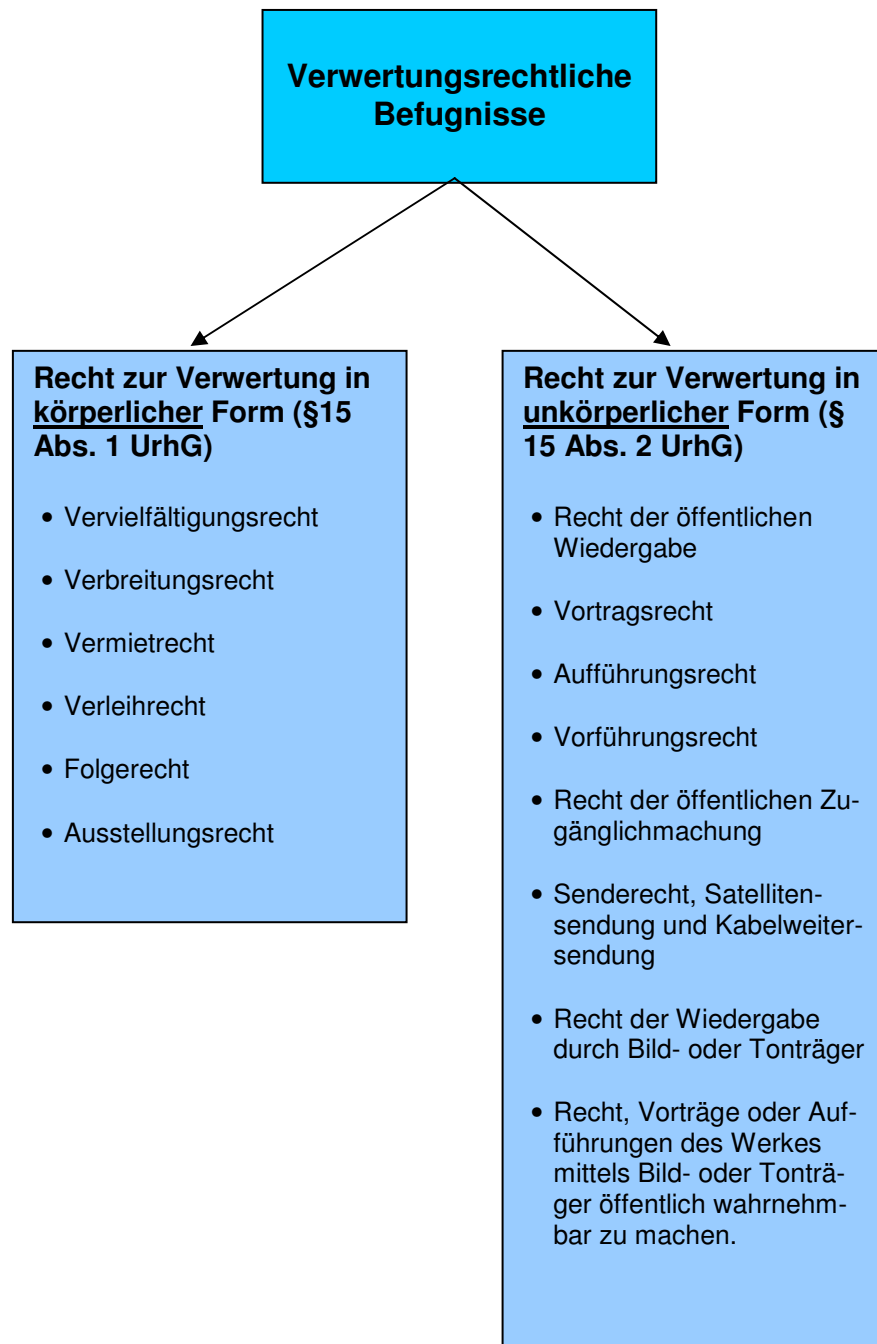
## **5. Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung (§ 42 UrhG)**

Urheber kann Nutzungsrecht gegenüber dem Inhaber zurückrufen, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht und ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann.



## II. Verwertungsrechtliche Befugnisse

→ schützen die wirtschaftlichen Interessen des Urhebers



## 1. Recht zur Verwertung in körperlicher Form

umfasst insbesondere:

### a) **Vervielfältigungsrecht (§ 16 Abs. 1 UrhG)**

#### aa) Inhalt:

Ausschließliches Recht des Urhebers, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft in welchem Verfahren und in welcher Zahl.

- Voraussetzung: körperliche Festlegung, die es gestattet, das Werk mit den menschlichen Sinnen unmittelbar oder mittelbar wahrzunehmen.
  - unmittelbar wahrnehmbare Vervielfältigungen eines Originalwerks:
    - ➔ Fotokopien oder Computerausdrucke von Buchseiten
  - mittelbar wahrnehmbare Vervielfältigungen:
    - ➔ **Kopie** eines eingescannten Textes **auf der Festplatte** eines Computers

- Die Kopie muss nicht völlig identisch mit dem Original sein.

unerheblich, ob das Werk im Zuge der Vervielfältigung vergrößert oder verkleinert wird.

auch zweidimensionale Wiedergabe eines dreidimensionalen Werkes

*Bsp. Foto eines Bauwerks*

- Vorlage für die Vervielfältigung muss nicht das Original sein.
- Vervielfältigungsverfahren irrelevant
- Häufigkeit der Vervielfältigung irrelevant
- Dauer der Vervielfältigung irrelevant: auch nur vorübergehend

⇒ **Schon das Herunterladen einer Datei aus dem Internet auf die Festplatte eines PCs ist daher eine Kopie**

bb) Schranken des Vervielfältigungsrechts des Urhebers:

Recht des Nutzers zur **Vervielfältigung zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG)** (dazu siehe unten Seite H. XI.)

- Sonderregelung für Computerprogramme in §§ 69 d und 69e UrhG
  - ➔ Kein umfassendes Recht zur Privatkopie für den Nutzer
- Recht zur Privatkopie ist eingeschränkt auch bei elektronischen Datenbanken, bei Musiknoten und bei Büchern.

cc) Verwandte Schutzrechte

Das Vervielfältigungsrecht steht auch den Inhabern **verwandter Schutzrechte** zu:

- für Lichtbildner § 72 Abs.1 UrhG (Verweis auf § 16 UrhG)
- für ausübende Künstler: § 77 Abs. 2 UrhG

**b) Verbreitungsrecht (§ 17 Abs. 1 UrhG )**

Vom Vervielfältigungsrecht zu trennen !

aa) Inhalt

Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

- ein körperliches Werkexemplar
  - ➔ erfasst wird "Offline-Vertrieb"
- der Öffentlichkeit zugänglich gemacht

Urheber kann Dritten durch Vertrag ein Nutzungsrecht zur Verbreitung einräumen.

→ Verlagsvertrag (§ 1 S. 1 UrhG)

→ Verwertungsgesellschaft

Siehe § 1 Nr. 16 und 17 Wahrnehmungsvertrag mit der VG Wort für den Bildungsbereich

#### Unterfälle des Verbreitungsrechts:

- Vermietrecht (§ 17 Abs. 3 UrhG)
- Verleihrecht (§ 27 Abs. 2 UrhG)
- Folgerecht (§ 26 UrhG)

#### bb) Schranke: Erschöpfungsgrundsatz (§ 17 Abs. 2 UrhG):

(für Computerprogramme Sonderregelung in § 69c Nr. 3 UrhG)

Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit **Ausnahme der Vermietung** zulässig.

Bsp: Eine Musik-CD kann an Dritte weiterverkauft oder verschenkt werden, ohne zuvor die Zustimmung der Rechteinhaber einholen zu müssen.

→ Das Verbreitungsrecht ist mit dem erstmaligen Verkauf "erschöpft"

Erschöpfungsgrundsatz gilt auch für die Verbreitungsrechte der **ausübenden Künstler** (§ 77 Abs. 2 S. 1 UrhG i.V.m. § 83 UrhG) und **Tonträgerhersteller** (§ 85 Abs. 1 S. 1 UrhG i.V.m. Abs. 4 UrhG)

#### **Achtung!**

**Der Erschöpfungsgrundsatz betrifft nur das Verbreitungsrecht:**

→ Keine Erschöpfung tritt hinsichtlich des Vervielfältigungsrechts und des Rechts zur öffentlichen Wiedergabe ein.

Bsp: Der Käufer einer Software-CD-ROM kann diese ohne Genehmigung des Urhebers weiterverkaufen (= Verbreitung). Er muss in diesem Falle aber die

Vervielfältigung des Computerprogramms auf seinem PC löschen und darf auch keine anderen Kopien behalten.

Die Erschöpfung betrifft nur den Bereich der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums.

Folge: Wer Kopien geschützter Werke in den USA kauft, darf diese nicht in der EU weiterverkaufen.

### cc) Unterfall: Vermietrecht

Ausnahme vom Erschöpfungsgrundsatz mit eigener Regelung:

Keine Erschöpfung tritt ein hinsichtlich des **Vermietens**.

Vermietung = zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung (§ 17 Abs. 3 S. 1 UrhG).

Als Vermietung gilt gem. § 17 Abs. 3 S. 2 UrhG nicht die Überlassung von Originalen oder Vervielfältigungsstücken von

1. Bauwerken und Werken der angewandten Kunst oder
2. im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu dem ausschließlichen Zweck, bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis benutzt zu werden.

(Für Computerprogramme siehe § 69c Nr. 3 UrhG.)

### ⇒ **Vergütungsanspruch nach § 27 Abs. 1 UrhG**

Hat der Urheber das Vermietrecht an einem Bild- oder Tonträger dem Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt, so hat der **Vermieter** gleichwohl **dem Urheber** eine angemessene **Vergütung** für die Vermietung zu zahlen.

→ Geltendmachung durch Verwertungsgesellschaften:

GEMA, VG WORT, VG Bild-Kunst, GÜFA, GWFF, VGF und GVL haben mit der "**Zentralstelle für Videovermietung (ZVV)**" mit Sitz in München eine Gesellschaft zur Gel-

tendmachung der Verwertungsansprüche gegründet, die ihnen aus § 27 UrhG bezüglich Bildtonträgern zustehen.

#### dd) Vergütungsansprüche trotz Erschöpfung: Verleih- und Folgerecht

- **Verleihrecht** (§ 27 Abs. 2 UrhG)

Ausnahme vom Erschöpfungsgrundsatz mit eigener Regelung

⇒ Vergütungsanspruch:

Verleihen = zeitlich begrenzte, weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung (§ 27 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 UrhG).

Für das **Verleihen** von Originalen oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes, deren Weiterverbreitung nach § 17 Abs. 2 UrhG zulässig ist, ist dem Urheber gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 UrhG eine **angemessene Vergütung** zu zahlen, wenn die Originale oder Vervielfältigungsstücke **durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung** (Bücherei, Sammlung von Bild- oder Tonträgern oder anderer Originale oder Vervielfältigungsstücke) **verliehen** werden.

Als Verleihen gilt nicht die Überlassung von Originalen oder Vervielfältigungsstücken von Bauwerken und Werken der angewandten Kunst oder im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu dem ausschließlichen Zweck, bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis benutzt zu werden (§ 27 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 UrhG i.V.m. § 17 Abs. 3 S. 2 UrhG).

Den Vergütungsanspruch kann nur eine Verwertungsgesellschaft geltend machen (§ 27 Abs. 3 UrhG).

VG WORT, VG Bild-Kunst und GEMA haben "**Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT)**" gegründet, die die sog. "Bibliothekstantieme öffentliche Bibliotheken" geltend macht.

- **Folgerecht** (§ 26 UrhG)

Der Urheber soll an einer eventuellen Wertsteigerung seit dem Veräußerungszeitpunkt beteiligt werden.

Wird das Original eines Werkes der bildenden Künste weiterveräußert und ist hieran ein Kunsthändler oder Versteigerer als Erwerber, Veräußerer oder Vermittler beteiligt, so hat der Veräußerer dem Urheber einen prozentualen Anteil am Veräußerungserlös zu entrichten

Vergütungsanspruch selbst ist nicht verwertungsgesellschaftspflichtig.

Siehe aber § 26 Abs. 5 UrhG

### **c) Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)**

spezielle verwertungsrechtliche Ergänzung des Veröffentlichungsrechts gem. § 12 UrhG

Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes öffentlich zur Schau zu stellen.

Einschränkung des Ausstellungsrechts in § 44 Abs. 2 UrhG.

## 2. Recht zur Verwertung in unkörperlicher Form (§ 15 Abs. 2 UrhG)

umfasst insbesondere:

### a) *Recht der öffentlichen Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 UrhG)*

öffentlich: wenn für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, dass der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehung oder durch Beziehung zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind (§ 15 Abs. 3 UrhG).

Keine Öffentlichkeit in diesem Sinne ist der private Freundeskreis.

Problem Hochschulveranstaltungen:

Eine innere Verbindung zwischen Hochschullehrern und Studierenden besteht dann, wenn es sich nicht um eine unüberschaubare Massenveranstaltung handelt.

OLG Koblenz (NJW-RR 1987, 699): bei durchschnittlich 50 Studenten ist von einer Öffentlichkeit auszugehen.

### spezielle Wiedergaberechte:

#### aa) Vortragsrecht (§ 19 Abs. 1 UrhG)

Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen.

Bsp: Der Autor hat das Recht, eine Lesung seines Buches vorzunehmen

aber:

Die Sendung der Lesung im Radio ist Gegenstand des Zweitverwertungsrechts gem. § 21 UrhG (= Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger).

§ 19 Abs. 3 UrhG: Vortragsrecht umfasst auch das Recht, Vorträge außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

→ **Zweitverwertungshandlung**



Ergänzende Vermutungsregelung in § 37 Abs. 3 UrhG.

bb) Aufführungsrecht (§ 19 Abs. 2 UrhG)

Recht, ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen oder ein Werk bühnenmäßig darzustellen.

- **Recht zur konzertmäßigen Aufführung**

- auf Werke der Musik begrenzt
- die mitwirkenden Musiker sind ausübende Künstler im Sinne von § 73 UrhG
- ihre Darbietung ist durch ein verwandtes Schutzrecht geschützt

- **Recht zur bühnenmäßigen Aufführung**

- Darbietung eines Werkes in einem bewegten Spiel  
↔ bloße Lesung mit verteilten Rollen
- die mitwirkenden Darsteller sind ausübende Künstler
- ihre Darbietung ist damit ein verwandtes Schutzrecht geschützt.

Aufführungsrecht umfasst die **Zweitverwertungshandlung** nach § 19 Abs. 3 UrhG

Bsp: Ein Konzert darf durch Lautsprecher auch in einen Nebenraum übertragen werden

cc) Vorführungsrecht (§ 19 Abs. 4 S. 1 UrhG)

Recht, ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

→ *Vorführungsrecht ist erforderlich, um Filme im Kino zeigen zu dürfen.*

Vorführungsrecht umfasst gem. § 19 Abs. 4 S. 2 UrhG nicht das Recht, die Funksendung der genannten Werke öffentlich wahrnehmbar zu machen (§ 22 UrhG).

dd) Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19 a UrhG)

eingeführt durch Urheberrechtsnovelle 2003

schließt die für Internetpräsentationen bestehende "Gesetzeslücke"

Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

Öffentlichkeit: nicht notwendig, dass das Werk jedermann zur Verfügung steht. Es genügt nach § 15 Abs. 3 UrhG, wenn die Nutzer weder untereinander noch mit dem Verwerter durch persönliche Beziehungen verbunden sind.

BGH, Urt. v. 22.04.2009 – I ZR 216/06 (Internet-Videorekorder)

BGH, Urt. v. 29.04.2010 – I ZR 68/08 (Einstellen von Fotos eines Gutachtens ins Internet durch Haftpflichtversicherung des Unfallgegners – Restwertbörse)

BGH, Urt. v. 29.04.2010 – I ZR 69/08 (Abbildung von Kunstwerken als Thumbnails in Suchmaschine)

BGH, Urt. v. 29.04.2010 – I ZR 39/08 (Umgehung technischer Schutzmaßnahmen - Session-ID)

ee) Senderecht, Satellitensendung und Kabelweitersendung (§§ 20, 20a, 20b UrhG)

Recht, das Werk durch Funk, wie Ton- und Fernseh Rundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der in § 17 Abs. 2 UrhG für das Verbreitungsrecht geregelte Erschöpfungsgrundsatz gilt nicht für öffentliche Wiedergabe und damit auch nicht für die Sendung.

→ Jede einzelne Sendung unterliegt dem Senderecht, auch Wiederholungssendung.

Problem: In welchen Fällen wird eine **neue Öffentlichkeit** im Sinne von § 15 Abs. 3 UrhG **erschlossen**?

Bsp. 1: Betrieb einer Gemeinschaftsantennenanlage

Zeitgleiche und integrale Weiterübertragung, die auf nachbarschaftliche Verhältnisse beschränkt ist, ist keine zusätzliche Sendung durch Kabelfunk

→ Ist ohne Einholung von Lizenzen zulässig.

Bsp. 2: Weiterleitung von Sendungen mit Hilfe einer Verteileranlage innerhalb von Gebäudekomplexen wie Hotels, Krankenhäusern oder Studentenwohnheimen ist eine zusätzliche Sendung durch Kabelfunk

→ Einholung von Lizenzen erforderlich

Sonderegelungen für Satelliten- und Kabelweitersendungen in § 20a UrhG und § 20 b UrhG

§ 20a UrhG: "Sendelandtheorie" für europäische **Satellitensendungen**:

Wird eine Satellitensendung innerhalb des Gebietes eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgeführt, so gilt sie ausschließlich als in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt.

§ 20 b UrhG: **Kabelweitersendung** fremder Sendungen ist verwertungsgesellschaftspflichtig.

Senderechte sind **Verwertungsgesellschaften** zur Wahrnehmung eingeräumt.

- § 1 Nr. 7 und Nr. 18 Wahrnehmungsvertrag VG Wort
- § 1 S. 1 c Wahrnehmungsvertrag VG Bild-Kunst

ff) Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 S. 1 UrhG)

Recht, Vorträge oder Aufführungen des Werkes mittels Bild- oder Tonträger öffentlich wahrnehmbar zu machen.

⇒ **Zweitverwertungsrecht**, welches die Rechte aus § 19 Abs. 1 und 2 UrhG ergänzt.

Bsp: CD abspielen in der Diskothek

Die Rechtswahrnehmung erfolgt durch **Verwertungsgesellschaften**.

gg) Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22 S. 1 UrhG)

Recht, Funksendungen des Werkes durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

⇒ **Zweitverwertungsrecht**

Bsp: Ein Gastwirt, der in seinem Lokal für seine Gäste Radio- oder Fernsehgeräte bereitstellt, benötigt ein Nutzungsrecht zur Wiedergabe von Funksendungen.

→ Einholung des Rechts von der zuständigen Verwertungsgesellschaft erforderlich

Die Rechtswahrnehmung erfolgt durch Verwertungsgesellschaften.

## **b) Sonstige Rechte**

aa) Recht zur Verfilmung (§§ 88 ff UrhG)

Das Recht muss dem Produzenten vom Urheber übertragen werden

bb) Bearbeitungsrecht (§ 23 S. 1 UrhG)

Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden.

Bearbeitung = § 3 UrhG

**Zustimmungsbedürftig** sind die **Veröffentlichung** (§ 12 UrhG) und die **Verwertung** (§ 15 ff UrhG), jedoch nicht die **Herstellung**.

**Ausnahme 1:**

§ 23 S. 2 UrhG: Handelt es sich um eine **Verfilmung** des Werkes oder um die Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste, um den Nachbau eines Werkes der Baukunst oder um die Bearbeitung oder Umgestaltung eines **Datenbankwerkes**, so bedarf **bereits** das Herstellen der Bearbeitung oder **Umgestaltung** der **Einwilligung** des Urhebers.

**Ausnahme 2:**

§ 69 c Nr. 2 UrhG: Die Übersetzung, Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen eines **Computerprogramms** sowie der Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse sind zustimmungsbedürftig. Die Rechte derjenigen, die das Programm bearbeiten, bleiben unberührt.

**Nicht zustimmungsbedürftig** ist gem. § 24 UrhG die **freie Benutzung** eines Werkes:

Ein selbstständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden.

**Ausnahme:**

§ 24 Abs. 2 UrhG: Benutzung eines Werkes der Musik, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werk entnommen und einem neuen Werk zugrunde gelegt wird.

### Problem: Abgrenzung zur Bearbeitung?

Werk ist dann selbständig, wenn es zum benutzten Werk eines anderen einen **Abstand** einhält, der über die Qualität einer schöpferischen Bearbeitung oder anderen Umgestaltung hinausgeht. Das Werk des anderen darf nur als **Anregung** für eigenes schöpferisches Tätigwerden gedient haben.

Das ist dann der Fall,

- wenn die aus dem benutzten Werk entlehnten individuellen Züge in dem neuen Werk "**verblassen**", d.h. so zurücktreten, dass das benutzte Werk in dem neuen Werk nur noch schwach durchschimmert.
- wenn zwar **deutliche Übernahmen** aus dem benutzten Werk erkennbar sind, diese aber durch eine besondere künstlerische Gedankenführung legitimiert sind. Das neue Werk muss in diesem Fall gegenüber dem Entlehnten einen so großen **inneren Abstand** einhalten, dass es seinem Wesen nach als selbstständig anzusehen ist.

⇒ Parodien

BGH, Urt. v. 20.11.2008 – I ZR 112/06 (Metall auf Metall)

BGH, Urt. v. 01.12.2010 – I ZR 12/08 (Perlentaucher)

## H. Urhebervertragsrecht (Nutzungsrechte)

### I. Nichtübertragbarkeit des Urheberrechts

#### 1. Grundsatz

Das Urheberrecht ist nicht übertragbar (§ 29 UrhG).

#### 2. Ausnahme: Rechtsnachfolge

Urheberrecht geht es mit dem Tod der Urhebers vollständig auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über (§ 28 UrhG).

→ Urheberrecht kann kraft Gesetzes und durch letztwillige Verfügungen (Testament) vererbt werden.

Rechtsnachfolger des Urhebers hat die gleichen Rechte in gleichem Umfang wie der Urheber selbst (§ 30 UrhG).

- Rechte aus dem urheberpersönlichkeitsrechtlichen Bereich
- Rechte aus dem verwertungsrechtlichen Bereich

#### Einschränkungen der Rechtsnachfolge

- testamentarisch oder erbvertraglich bestimmte Beschränkungen des Rechtsnachfolgers bei der Ausübung des Urheberrechts
  - *Anordnung, ein Werk erst ab einem bestimmten Zeitpunkt zu veröffentlichen.*
- Zwangsvollstreckung gegen den Rechtsnachfolger (§§ 115 ff UrhG)

### II. Übertragung von Nutzungsrechten

#### 1. Grundsatz

Der Urheber kann aber Dritten einzelne Nutzungsrechte übertragen.

**Nutzungsrecht:** das von dem Urheber eines Werkes abgeleitete Recht, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen

- **einfaches Nutzungsrecht (Lizenz) (§ 31 Abs. 2 UrhG)**

berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch den Urheber selbst oder durch Dritte ausgeschlossen ist.

- **ausschließliches Nutzungsrecht (§ 31 Abs. 3 UrhG)**

berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt.

**Nutzungsart:** jede wirtschaftlich-technisch selbständige und abgrenzbare Verwertungsform

## 2. Beschränkung von Nutzungsrechten

Nutzungsrecht kann zeitlich, räumlich oder inhaltlich zu beschränkt werden (§ 31 Abs. 1 S. 2 UrhG).

## 3. Problemfall: unbekannte Nutzungsarten

bislang:

Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten ist unwirksam (§ 31 Abs. 4 UrhG a. F.)

→ Schutz des Urhebers, vor vertraglicher Bindung in der Zukunft

aufgehoben zum 01. Januar 2008 durch das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (sog. „Zweiter Korb“ der Urheberrechtsnovelle)



jetzt neu:

#### **§ 31a UrhG Verträge über unbekannte Nutzungsarten**

(1) 1 Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. 2 Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt. 3 Der Urheber kann diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen. 4 Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat.

(2) 1 Das Widerrufsrecht entfällt, wenn sich die Parteien nach Bekanntwerden der neuen Nutzungsart auf eine Vergütung nach § 32c Abs. 1 geeinigt haben. 2 Das Widerrufsrecht entfällt auch, wenn die Parteien die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel vereinbart haben. 3 Es erlischt mit dem Tod des Urhebers.

(3) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerrufsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.

(4) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden.

- ➔ Verwerter kann sich die Rechte für die Werkverwertung umfassend einräumen lassen
- ➔ Schutz des Urhebers durch Widerrufsmöglichkeit

#### **4. Rechte an künftigen Werken**

Der Urheber kann über Nutzungsrechte an Werken verfügen, noch bevor diese Werke existieren.

Aber: Schriftform (§ 40 Abs. 1 S. 1 UrhG).

#### **5. Zweckübertragungstheorie**

§ 31 Abs. 5 UrhG: wenn keine ausdrückliche Vereinbarung über den genauen Umfang einer Nutzungseinräumung getroffen wurde, richtet sich der Umfang eines Nutzungsrechts nach dem Vertragszweck

= Auslegungsregel

## 6. Rückruf bereits erteilter Nutzungsrechte

Der Urheber kann bereits erteilte Nutzungsrechte zurückrufen.

### Voraussetzung:

- Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts übt dieses nicht aus (§ 41 Abs. 5 UrhG)

oder

- das Werk entspricht nicht mehr der Überzeugung des Urhebers (§ 42 Abs. 1 UrhG)

### Folge:

1. Mit Wirksamwerden des Rückrufs erlischt das Nutzungsrecht (§ 41 Abs. 5 UrhG, § 42 Abs. 5 UrhG)
2. Entschädigung (§ 41 Abs. 6 UrhG; § 42 Abs. 3 UrhG)

BGH, Urt. v. 26.03.2009 – I ZR 153/06 (Reifen progressiv)  
 Auf der Grundlage des (später zurückgerufenen) ausschließlichen Nutzungsrechts an Dritte eingeräumte einfache Nutzungsrechte fallen nicht automatisch mit dem wirksamen Rückruf gem. § 41 zurück.

Für Nutzungsrechte im Filmbereich hat der Urheber kein Rückrufrecht (§§ 90 Abs. 1, 88 UrhG).

## 8. Gesetzliche Vergütungsansprüche (§ 32 UrhG):

1. vertraglich vereinbarte Vergütung
2. ist Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt *angemessene* Vergütung als vereinbart
3. evtl. weitere Beteiligung des Urhebers gem. § 32 a UrhG

OLG München, Urt. v. 10.02.2011 – 29 U 2749/10 (Tatortvorspann)

4. für später bekannte Nutzungsarten gesonderte *angemessene* Vergütung (§ 32 c UrhG)

Problem: „angemessen“?

→ Konkretisierung bleibt Rechtsprechung überlassen

BGH, Urt. v. 07.10.2009 – I ZR 37/07 (Talking to Addison)

## 9. Verlagsverträge

Vertrag zwischen Urheber und Verleger in dem bestimmt wird, inwieweit der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes erhält.

- rechtliche Beziehungen im **Verlagsgesetz (VerlG)** geregelt
- tritt neben die Regelungen der §§ 31 ff. UrhG.

## I. Verwertungsgesellschaften

### I. Grundlagen

Urheber kann seine Rechte in der Praxis kaum durchsetzen

Rechte der Urheber werden deshalb von **Verwertungsgesellschaften** wahrgenommen

Rechtsgrundlage: **Urheberrechtswahrnehmungsgesetz** (UrhWahrnG)

Die Verwertungsgesellschaften unterliegen der Erlaubnis- und Aufsichtspflicht des Deutschen Patent- und Markenamtes.

### II. Die einzelnen Gesellschaften

#### 1. **GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)**

Wahrnehmung der Rechte der Komponisten, Textdichter und Musikverleger

#### 2. **VG Wort (Verwertungsgesellschaft Wort)**

nimmt Zweitverwertungsrechte der Autoren und Verleger wahr

#### 3. **VG Bild-Kunst (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst)**

nimmt Folgerechte und Ausleihantiemen für bildende Künstler wahr

#### 4. **GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten)**

nimmt die Zweitverwertungsrechte für die Künstler und die Hersteller wahr

### III. Rechte und Pflichten

#### 1. Pflichten der Verwertungsgesellschaft

- **Wahrnehmungs- und Abschlusszwang**

Nach § 6 Abs. 1 UrhWahrnG sind die Gesellschaften **verpflichtet**, die Rechte der Berechtigten zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen und den Interessenten zu angemessenen Bedingungen einzuräumen (§ 11 Abs. 1 UrhWahrnG).

→ Die Rechtsprechung erkennt den Verwertungsgesellschaften teilweise eine Vermutung für die Wahrnehmung von Urheberrechten zu.

- Verpflichtung zu Auskunft und Abrechnung

#### 2. Pflichten des Berechtigten

Der Berechtigte hat die Nutzungsrechte **exklusiv** an die Verwertungsgesellschaft zu übertragen.

## J. Schranken des Urheberrechts

= **Zustimmungsfreie Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen**

Das Urheberrecht ist zwar Eigentum i.S.v. Art. 14 GG, aber nicht schrankenlos.

Inhalt und Schranken des Eigentums werden gem. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG durch Gesetze bestimmt.

→ Für bestimmte Bereiche kann das Werk frei genutzt werden:

1. zeitliche Begrenzung des Urheberrechts durch die **Schutzfrist** gem. §§ 64 – 69 UrhG
  2. Zulässigkeit der **freien Benutzung** von Werken nach § 24 UrhG
  3. Urheberrechtsfreiheit amtlicher Werke nach § 5 UrhG
  4. die "Schranken des Urheberrechts" (Sechster Abschnitts des UrhG).
- Schranken gelten nur für die verwertungsrechtlichen, nicht aber für die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des Urhebers (§§ 15 – 24 UrhG)
  - Schranken gelten nicht nur für das Urheberrecht, sondern aufgrund von Verweisungen auch für bestimmte Leistungsschutzrechte
    - das Recht am Lichtbild (§ 72 Abs. 1 UrhG)
    - die Rechte der ausübenden Künstler (§ 83 UrhG)
    - die Rechte der Tonträgerhersteller (§ 85 Abs. 4 UrhG)
    - das Recht der Sendeunternehmen (§ 87 Abs. 4 UrhG)
    - die Rechte der Filmhersteller (§ 94 Abs. 4 UrhG)

Die Rechte des Datenbankherstellers sind abschließend in §§ 87a ff. UrhG geregelt.

Rechte des Urhebers		Schranken des Urheberrechtes = Rechte der Nutzer	
<p><b>urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse</b></p> <p>⇒ Schutz der <u>geistigen und persönlichen Beziehungen</u> des Urhebers zum Werk</p> <p>= höchstpersönliche Rechte, die <u>nicht</u> auf Dritte <u>übertragen</u> werden können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)</li> <li>- Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 S. 1 UrhG)</li> <li>- Recht, Entstellungen des Werks zu verhindern (§ 14 UrhG)</li> <li>- Zugang zu Werkstücken (§ 25 Abs. 1 UrhG)</li> <li>- Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung (§ 42 UrhG)</li> </ul>	<p><b>verwertungsrechtliche Befugnisse</b></p> <p>⇒ Schutz der <u>wirtschaftlichen Interessen</u> des Urhebers</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vervielfältigungsrecht (§ 16 Abs. 1 UrhG)</li> <li>- Verbreitungsrecht (§ 17 Abs. 1 UrhG)</li> <li>- Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)</li> <li>- Recht der öffentlichen Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 UrhG)</li> <li>- Vortragsrecht (§ 19 Abs. 1 UrhG)</li> <li>- Aufführungsrecht (§ 19 Abs. 2 UrhG)</li> <li>- Vorführungsrecht (§ 19 Abs. 4 UrhG)</li> <li>- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19 a UrhG)</li> <li>- Senderecht, Satellitensendung und Kabelweitersendung (§ 20 UrhG)</li> <li>- Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 S. 1 UrhG)</li> <li>- Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22 S. 1 UrhG)</li> <li>- Vermietrecht (§ 27 Abs. 1 UrhG)</li> <li>- Verleihrecht (§ 27 Abs. 2 UrhG)</li> <li>- Recht zur Verfilmung (§§ 88 ff UrhG)</li> <li>Bearbeitungsrecht (§ 23 S. 1 UrhG)</li> </ul>	<p>Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk in bestimmter Weise zu nutzen → <u>Nutzungsrechte</u></p>	<p>= <u>zustimmungsfreie</u> (aber nicht immer entgeltfreie) <b>Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>⇕ - Rechtspflege und öffentliche Sicherheit (§ 45 Abs. 2 UrhG)</li> <li>⇕ - Sammlungen für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch (§ 46 UrhG)</li> <li>⇕ - Schulfunksendungen (§ 47 UrhG)</li> <li>⇕ - Öffentliche Reden (§ 48 UrhG)</li> <li>⇕ - Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare (§ 49 UrhG)</li> <li>⇕ - Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG)</li> <li>⇕ - Zitatrecht (§ 51 UrhG)</li> <li>⇕ - Nicht Erwerbszwecken dienende öffentliche Wiedergabe (§ 52 UrhG)</li> <li>⇕ - Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52 a UrhG)</li> <li>⇕ - Wiedergabe von Werken an elektronischen Lesepätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven (§ 52 b UrhG)</li> <li>⇕ - Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG)</li> </ul> <p>Kopienversand auf Bestellung (§ 53 a UrhG)</p>

## I. Rechtspflege und öffentliche Sicherheit (§ 45 Abs. 1 UrhG)

Es ist zulässig, einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde herzustellen oder herstellen zu lassen.

Für **Bildnisse** ist Beschränkung aufgehoben (§ 45 Abs. 2 und 3):

⇒ Fahndungsfotos

## II. Sammlungen für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch (§ 46 UrhG)

Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung bestimmter Werke ist zulässig, wenn sie nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und nach ihrer Beschaffenheit nur für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist.

→ Bereichsausnahme für Schulbücher (siehe § 52a Abs. 2 UrhG)

Bei den urheberrechtlich geschützten **Werken**, die in solche Sammlungen aufgenommen werden dürfen, handelt es sich um:

- Teile eines Werkes
- Sprachwerke von geringem Umfang
- Werke der Musik von geringem Umfang
- einzelne Werke der bildenden Künste
- einzelne Lichtbildwerke

§ 46 UrhG stellt eine **gesetzliche Lizenz** dar.

Voraussetzungen:

- Mitteilung an Urheber (§ 46 Abs. 3 UrhG)
- angemessene Vergütung (§ 46 Abs. 4 UrhG)

Gesamtverträge der betroffenen Verwertungsgesellschaften mit dem Verband der Schulbuchverlage



- Pflicht zur Quellenangabe (§ 63 UrhG)

### III. Schulfunksendungen (§ 47 UrhG)

Schulen sowie Einrichtungen der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden, durch Übertragung der Werke auf Bild- oder Tonträger herstellen.

Die Bild- oder Tonträger dürfen nur für den Unterricht verwendet werden. Sie sind spätestens am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahres zu löschen, es sei denn, dass dem Urheber eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

- Pflicht zur Quellenangabe (§ 63 UrhG)

### IV. Öffentliche Reden (§ 48 UrhG)

Reden über Tagesfragen, die bei öffentlichen Veranstaltungen oder im Rundfunk gehalten wurden, dürfen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden.

- Pflicht zur Quellenangabe (§ 63 UrhG)

### V. Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare (§ 49 UrhG)

Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare und einzelner Artikel sowie mit ihnen im Zusammenhang veröffentlichter Abbildungen aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in anderen Zeitungen und Informationsblättern dieser Art sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Kommentare, Artikel und Abbildungen, wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind.

## Problem: Elektronische Pressespiegel

BGH, Urt. v. 11.07.2002 - I ZR 255/00 (Elektronischer Pressespiegel)

§ 49 Abs. 1 UrhG erfasst sowohl herkömmliche Pressespiegel als auch elektronische Pressespiegel

Aber: Gleichstellung mit dem herkömmlichen Pressespiegel kommt nur in Betracht, wenn mit der elektronischen Übermittlung keine zusätzlichen Nutzungs- oder Missbrauchsmöglichkeiten verbunden sind.

### Voraussetzungen:

- Der elektronische Pressespiegel darf nur unternehmens- oder behördenintern an einen überschaubaren Empfängerkreis verteilt werden (Inhouse Pressespiegel).
- Lediglich die grafische Übermittlung einer Datei ist zulässig, kein Versenden von Textdateien
- Die digitalen Daten dürfen weder weiterverarbeitet noch archiviert werden

Für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe ist dem Urheber eine **angemessene Vergütung** zu zahlen, es sei denn, dass es sich um eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe kurzer Auszüge aus mehreren Kommentaren oder Artikeln in Form einer Übersicht handelt.

Der Anspruch kann nur durch eine **Verwertungsgesellschaft** geltend gemacht werden.

→ PMG Presse-Monitor Deutschland GmbH & Co. KG (PMG)

- Pflicht zur Quellenangabe (§ 63 Abs. 3 UrhG)

## VI. Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG)

Bei Berichterstattung über Tagesereignisse durch Funk oder durch ähnliche technische Mittel, in Zeitungen, Zeitschriften und in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen, sowie im Film, ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, die im Verlauf dieser Ereignisse wahrnehmbar werden, in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zulässig.

Sportveranstaltungen (z.B. Fußballspiele) fallen nicht unter § 50 !

Fußballer sind keine ausübenden Künstler.

→ Sonderregelung für die Kurzberichterstattung und die Übertragung von Großereignissen in §§ 5 und § 5a RStV

- Pflicht zur Quellenangabe (§ 63 UrhG)

OLG Köln, Urt. v. 30.10.2009 – 6 U 100/09 (Zusammenbruch bei DSDS)

## VII. Zitatrecht (§ 51 UrhG)

Vervielfältigung (§ 16 UrhG), Verbreitung (§ 17 UrhG) und öffentliche Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 UrhG) von Werken bzw. Werkteilen sind als Zitate unter den Voraussetzungen des § 51 UrhG gestattet

### 1. Erweiterung der Schranke der Zitierfreiheit

§ 51 UrhG a.F.	§ 51 UrhG n.F.
<p>Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe, wenn in einem durch den Zweck gebotenen Umfang</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einzelne Werke nach dem Erscheinen in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,</li> <li>2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,</li> <li>3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.</li> </ol>	<p>Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist.</p> <p>Zulässig ist dies <b>insbesondere</b>, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,</li> <li>2. Stellen eines Werkes nach der Veröf-</li> </ol>

	<p>öffentlich in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,</p> <p>3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.</p>
--	--

bislang: Beschränkung der Zitierfreiheit auf „Sprachwerke“ (Nr. 2)

Konsequenz: BGH weitet Vorschrift im Wege der Analogie auf Filmzitate aus (BGHZ 99, 162, 165)

jetzt Neufassung von Satz 1:

→ **Zitierfreiheit** wird als **Generalklausel** formuliert

Voraussetzung: Nutzung muss in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt sein

## 2. Bisherige Unterscheidung nach Zitatarten hat nur noch Beispielcharakter

### a. *Großzitate* (§ 51 Nr. 1 UrhG)

in einem durch den Zweck gebotenen Umfang können einzelne Werke nach dem Erscheinen in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden

Voraussetzung:

- ganzes Werk
- bereits erschienen (§ 6 Abs. 2 UrhG)
- nicht geändert
- das zitierende Werk muss ein selbständiges wissenschaftliches Werk sein
- das zitierte Werk darf nur in einem durch den Zweck gebotenen Umfang genutzt werden = Belegfunktion

### ***b. Kleinzitate (§ 51 Nr. 2 UrhG)***

in einem durch den Zweck gebotenen Umfang können Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden

#### Voraussetzung:

- das zitierte Werk muss nicht erschienen sein; Veröffentlichung (§ 6 Abs. 1 UrhG) ist ausreichend
- das zitierende Werk muss ein selbständiges Sprachwerk sein (Nach dem BGH auf Filmwerke entsprechend anzuwenden)
- das zitierte Werk darf nur in einem durch den Zweck gebotenen Umfang genutzt werden.

#### Problem: "Stellen eines Werkes"

Umfang hängt ab

- von der Größe des zitierten Werks: Je größer es ist, desto mehr darf übernommen werden.
- vom Zitatzweck

Im Extremfall Anführung ganzer Werke zulässig (sog. "großes Kleinzitat").

### ***c. Musikzitat (§ 51 Nr. 3 UrhG)***

#### Voraussetzung:

- Werk der Musik (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG)
- das zitierte Werk muss erstens bereits erschienen sein
- das zitierende Werk muss ein selbständiges Werk (der Musik) sein
- das zitierte Werk darf nur in einem durch den Zweck gebotenen Umfang genutzt werden. Es dürfen nur "einzelne Stellen" zitiert werden.

### 3. Pflicht zur Quellenangabe (§ 63 UrhG)

BGH, Urt. v. 29.12.2007 – I ZR 42/05 (TV-Total)

## VIII. Nicht Erwerbszwecken dienende öffentliche Wiedergabe (§ 52 UrhG)

Die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes bei Veranstaltungen ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, wenn sie keinem Erwerbszweck dient.

- Wiedergabe darf **keinem Erwerbszweck** dienen, weder dem Erwerbszweck des Veranstalters noch dem Erwerbszweck eines Dritten
- Teilnehmer müssen **ohne Entgelt zugelassen** werden.
- Bei Vorträgen und Aufführungen eines Werkes darf keiner der ausübenden Künstler eine besondere **Vergütung** erhalten.
- Gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 UrhG ist dem Urheber eine angemessene **Vergütung** zu zahlen.
- **Vergütungspflicht** entfällt für bestimmte Veranstaltungen, sofern diese nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind.
- Gemäß Abs. 2 ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes auch bei einem **Gottesdienst** oder einer **kirchlichen Feier** der Kirchen oder Religionsgemeinschaften zulässig.

## IX. Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52 a UrhG)

ergänzt §§ 53 Abs. 2 S. 2 Nr. 1, 53 Abs. 3 UrhG

Zulässig ist,

- veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Be-

rufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder

- veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

→ Schutz der Verlage

Für die öffentliche Zugänglichmachung ist eine **angemessene Vergütung** zu zahlen.

- Pflicht zur Quellenangabe (§ 63 Abs. 2 UrhG)

**gültig bis 1.1.2013 (siehe § 137 k)**

## **X. Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven (§ 52 b UrhG)**

→ ermöglicht Nutzung elektronischer Leseplätze

- Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen.
- Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst.
- Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.

- Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

OLG Frankfurt, Urt. v. 24.11.2009 – 11 U 40/09 (Elektronische Lesepätze)

## XI. Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG)

Sinn und Zweck der Vorschrift:

⇒ Ausgleich zwischen wirtschaftlichen Interessen des Urhebers und den Nutzungsinteressen der Allgemeinheit

### 1. Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch (§ 53 Abs. 1 S. 1 UrhG)

Einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern sind zulässig, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen und soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird.

#### a) Voraussetzungen für Privatkopien:

- einzelne Vervielfältigungen eines **Werkes** durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch

Sonderregeln:

Einwilligung des Berechtigten ist erforderlich bei der Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes (§ 19 UrhG) auf Bild- oder Tonträger, bei Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst (§ 53 Abs. 7 UrhG).

Vervielfältigung von Musiknoten oder die im Wesentlichen vollständige Vervielfältigung von Büchern oder Zeitschriften ist ohne Einwilligung des Berechtigten nur durch Abschreiben zulässig oder wenn das Werk seit mindestens zwei Jahren vergriffen ist (§ 53 Abs. 4 UrhG).

§ 53 Abs. 1 UrhG findet keine Anwendung auf Datenbanken. Das Recht des Datenbankherstellers ist abschließend in den §§ 87a ff. UrhG geregelt. Für Computerprogramme gelten Sonderbestimmungen der §§ 69a ff. UrhG.

- privater, keinem Erwerbszweck dienender Gebrauch



Vervielfältigungsstücke werden aus rein persönlichen Interessen und Bedürfnissen und nicht zu außerberuflichen oder außererwerbswirtschaftlichen Zwecken angefertigt

Privater Gebrauch liegt auch vor, wenn das Werk für durch persönliche Beziehungen verbundene Personen (Freunde, Verwandte) kopiert wird.

- **keine Nutzung einer offensichtlich rechtswidrig hergestellten Vorlage**

(eingeführt durch erste Reformstufe des UrhG = sog. 1. Korb)

⇒ Empfängerhorizont:

bei Werken, die regelmäßig durch technische Maßnahmen gegen das Kopieren geschützt sind, oder bei Vorabveröffentlichungen aktueller Kinofilme oder Musiktitel ist regelmäßig von einer offensichtlich rechtswidrigen Vorlage auszugehen

→ Verbot, einen Kopierschutz zu knacken.

Kein "Recht auf Privatkopie" zu Lasten des Rechtsinhabers

Problem: bisherige Formulierung greift beim Download von Werken aus dem Internet zu kurz

Vielfach werden Werke zum Download angeboten, bei denen die entspr. Vorlagen als Privatkopien rechtmäßig hergestellt wurden

allerdings erfolgt Angebot zum Download (d.h. die öffentliche Zugänglichmachung) ohne erforderliche Zustimmung des Urhebers oder Rechteinhabers

deshalb seit 01. Januar 2008 („2. Korb“):

- Ergänzung der Vorschrift:

**keine Nutzung einer öffentlich zugänglich gemachten Vorlage**

- Die Herstellung zum privaten Gebrauch **durch Dritte** ist innerhalb der Grenzen des § 53 Abs. 1 S. 2 UrhG zulässig, wenn
  - der Dritte auf Anweisung des Befugten unentgeltlich tätig wird
  - oder

- es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren bzw. anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

⇒ Copyshops

BGH, Urt. v. 22.04.2009 – I ZR 216/06 (Internet-Videorekorder)

### **b) Vergütung bei Privatkopien:**

- Zur Vermeidung einer zu starken Beeinträchtigung des Urhebers: angemessene Vergütung nach §§ 54 ff UrhG.

#### Reform des Pauschalvergütungssystems

bisher: Vergütungssätze in einer Liste zum UrhG festgelegt

jetzt: die Beteiligten (Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA) und Verbände der Geräte- und Speichermedienindustrie) sollen Vergütung aushandeln

→ marktwirtschaftliches Modell soll flexibler auf technische Entwicklungen reagieren

## **2. Vervielfältigungen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG)**

- Vervielfältigungsrecht steht natürlichen und juristischen Personen zu
- Wissenschaftsbegriff ist weit auszulegen.
  - ⇒ auch schulische Referate, Mitschrift einer Vorlesung, auch die Recherchen für die eigene Fort- und Weiterbildung.
- Vervielfältigung muss überhaupt und in dem konkreten Zweck geboten sein und darf keinen gewerblichen Zwecken dienen.
  - ⇒ Zu prüfen ist unter anderem, ob der käufliche Erwerb eines Werkes möglich und zumutbar ist.
- Vergütungsregeln der §§ 54ff. UrhG gelten entsprechend
- Pflicht zur Quellenangabe (§ 63 Abs. 1 UrhG)

### 3. Vervielfältigungen zur Aufnahme in ein eigenes Archiv (§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG)

- Aufnahme der einzelnen Vervielfältigungsstücke in ein eigenes Archiv muss durch den Zweck der Archivierung geboten sein,
  - ⇒ um Platz zu sparen oder ggf. Bestände an einem sicheren Ort aufzubewahren (z.B. Archivierung der Bestände einer Bibliothek auf Mikrofilm).
- für die Vervielfachung müssen **eigene Werkstücke als Vorlage** benutzt werden
- Vervielfältigungsrecht steht natürlichen und juristischen Personen zu.
- **Zusätzlich** muss nach § 53 Abs. 2 S. 2 UrhG eine der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

in das Archiv dürfen nur Vervielfältigungen aufgenommen werden, die entweder auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren bzw. ähnlich wirkenden Verfahren vorgenommen werden

oder

die Nutzung (Vervielfältigung) ist ausschließlich analog

oder

das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinem unmittelbar bzw. mittelbar wirtschaftlichem Zweck oder Erwerbszweck dient.

- Urheber hat als Ausgleich einen **Vergütungsanspruch** nach den §§ 54 ff UrhG.

### 4. Vervielfältigungen zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 UrhG)

- Einzelne Vervielfältigungsstücke zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen sind zulässig, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt.
- **zusätzliche Voraussetzung!**
  - § 53 Abs. 2 Satz 3

- Die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch ist bereits durch § 53 Abs. 1 UrhG erlaubt, so dass diese Schranke **nur für gewerbliche und berufliche Zwecke** von Bedeutung ist, etwa in Unternehmen oder Behörden.
- Urheber hat als Ausgleich einen Vergütungsanspruch nach den §§ 54 ff UrhG.

## 5. Vervielfältigungen zum sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 UrhG)

### Voraussetzung:

- bei den Vervielfältigungen handelt es sich entweder um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Zeitungs- bzw. Zeitschriftenbeiträge.
- Vervielfachung ist gestattet, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt, wie z.B. bei der Herstellung weiterer Leseexemplare durch eine Bibliothek.
- **zusätzliche Voraussetzung!**  
→ § 53 Abs. 2 Satz 3
- Urheber hat als Ausgleich einen Vergütungsanspruch nach den §§ 54 ff UrhG.

## 6. Vervielfältigungen für den Schulunterricht (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG)

Zulässig sind Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken geringen Umfangs oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen bzw. Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch im Schulunterricht

- kleiner Teil eines Werks = Abschrift hat im Vergleich zum Hauptwerk nur einen geringen Umfang hat (circa 10 bis 20 Prozent des Hauptwerks).
- Vervielfältigungsstücke dürfen nur dem eigenen Gebrauch im Schulunterricht oder dem Unterricht in den aufgezählten Bildungseinrichtungen dienen.
- Vervielfachungen nur **in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl** (inklusive der Lehrkräfte)

- Urheber hat als Ausgleich einen Vergütungsanspruch nach den §§ 54 ff UrhG.
- Bereichsausnahme für Schulbücher (siehe § 53 Abs. 3 S. 2 UrhG)

## 7. Vervielfältigungen zu Prüfungszwecken (§ 53 Abs. 3 Nr. 2 UrhG)

Vervielfältigungen für **staatliche Prüfungen** und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung sind zulässig

- Urheber hat als Ausgleich einen Vergütungsanspruch nach den §§ 54 ff UrhG.

## XII. Kopienversand auf Bestellung (§ 53 a UrhG)

- Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Wege des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist.
- Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig, soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist.
- Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ferner nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht offensichtlich von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird.
- Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.
- Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

### **XIII. Unwesentliches Beiwerk (§ 57 UrhG)**

- Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind.
- Als unwesentliches Beiwerk sind nur Gegenstände und Vorgänge anzusehen, die zufällig erscheinen.

(ähnlich § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG)

Bsp.: Spielfilmszene in einem Raum der mit urheberrechtlich geschützten Gemälden ausgestattet ist.

Ohne § 57 wäre Zustimmung ihrer Urheber zur Vervielfältigung und Verbreitung der Gemälde mit dem Film erforderlich.

### **XIV. Werke in Ausstellungen, öffentlichem Verkauf und öffentlich zugänglichen Einrichtungen (§ 58 UrhG)**

- Bei Veranstaltungen ist zu Werbezwecken zulässig die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von öffentlich ausgestellten, zur öffentlichen Ausstellung oder zum öffentlichen Verkauf bestimmten Werken der bildenden Künste und von Lichtbildwerken.
- Die zulässigen Nutzungshandlungen müssen jeweils zur Förderung der Veranstaltung erforderlich sein.
- Zulässig ist ferner die Vervielfältigung und Verbreitung der o.g. Werke in Verzeichnissen, die von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen in Zusammenhang mit einer Ausstellung oder zur Bestandsdokumentation herausgegeben werden und mit denen kein eigenständiger Erwerbszweck verfolgt wird
- Pflicht zur Quellenangabe (§ 63 UrhG).

### **XV. Werke an öffentlichen Plätzen (§ 59 UrhG)**

- Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Grafik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.

### → Panoramafreiheit

- Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.
- Die Vervielfältigungen dürfen nicht an einem Bauwerk vorgenommen werden.
- Pflicht zur Quellenangabe (§ 63 UrhG)

BGH, Urt. v. 17.12.2010 – V ZR 45/10 (Stiftung Preußische Schlösser und Gärten)

## XVI. Bildnisse (§ 60 UrhG)

- Der Besteller eines Bildnisses oder sein Rechtsnachfolger darf dieses vervielfältigen oder verbreiten, sofern die Verbreitung unentgeltlich und nicht zu gewerblichen Zwecken vorgenommen wird.

Keine öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)

→ Keine Veröffentlichung von bestellten Personenfotos auf der Homepage!

- Handelt es sich bei dem Bildnis um ein Werk der bildenden Künste, so ist die Verwertung nur durch Lichtbildwerk möglich.
- Die gleichen Rechte stehen bei einem auf Bestellung geschaffenen Bildnis dem Abgebildeten, nach seinem Tode den Angehörigen zu.

## 2. Teil des UrhG

### K. Verwandte Schutzrechte (Leistungsschutzrechte)

Leistungsschutzrechte schützen die Leistung derjenigen, die an der Interpretation, Vorführung oder Aufführung, Verbreitung oder Sendung von Werken beteiligt sind

= Leistungen, die mangels persönlich-geistiger Schöpfung nicht als Werke i. S. des Urheberrechts geschützt werden, die aber ebenfalls schutzwürdig sind

⇒ **kürzere Schutzdauer als beim Urheberrecht**

### I. Schutz bestimmter Ausgaben (§§ 70-71 UrhG)

#### 1. Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG)

Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des ersten Teils des UrhG geschützt, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellen und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheiden.

→ besonderes Recht für die wissenschaftliche Edition von Werken (welche keinen urheberrechtlichen Schutz als Bearbeitung genießen)

Bsp.: Notensammlung

**kürzere Schutzdauer: 25 Jahre**

Rechte der Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben nimmt die **VG Musikedition** wahr (Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen von Musikwerken).



## 2. Nachgelassene Werke (§ 71 UrhG)

Wer ein nicht erschienenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts erlaubterweise erstmals erscheinen lässt oder erstmals öffentlich wiedergibt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten.

Das Gleiche gilt gemäß für nicht erschienene Werke, die im Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes niemals geschützt waren, deren Urheber aber schon länger als siebenzig Jahre tot ist.

**Bsp.: Veröffentlichung eines verschollenen 150 Jahre altes Opernwerks**

→ Schutzgegenstand ist nicht die wissenschaftliche Leistung, sondern der gegebenenfalls erhebliche Arbeits- und Kostenaufwand, den das Auffinden, Sammeln und die Herausgabe nachgelassener Werke erfordern.

- Rechteinhalt: § 71 Abs. 1 S. 3 UrhG verweist auf alle dem Urheber zustehenden vermögensrechtlichen Befugnisse.
- Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes oder, wenn seine erste öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser.
- **Recht** an nachgelassenen Werken ist **vollständig übertragbar** (§ 71 Abs. 2 UrhG)

**BGH, Urf. v. 22.01.2009 – I ZR 19/09 (Motezuma)**

## II. Schutz von Lichtbildern (§ 72 UrhG)

Schutz der Fotos, die keinen künstlerischen Gehalt haben und insoweit als Lichtbildwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 Abs. 2 UrhG) Urheberrechtsschutz genießen

- Die Entstehung des Rechts an einem Lichtbild setzt weder eine besondere technische Leistung noch besondere persönliche Fähigkeiten des Fotografen voraus.

→ Entscheidend ist der Einsatz technischer Mittel (z.B. Kamera)

Technischer Reproduktionsvorgang allein begründet noch keinen Lichtbildschutz.

Erforderlich ist ein - wenn auch minimaler - Gestaltungsspielraum

Bsp.: Vervielfältigungen, die das Originalformat verändern, führen nicht zur Entstehung des Rechts.

- Inhaber des Rechts: „Lichtbildner“
  - ⇔ bei Lichtbildwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5. UrhG: „Urheber“
- Lichtbilder werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften geschützt
  - verwertungsrechtliche Befugnisse
  - persönlichkeitsrechtlicher Befugnisse
- Recht findet Grenze in den Schranken des Urheberrechts
  - insbesondere §§ 58 - 60
- Das Recht erlischt **fünfzig Jahre** nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist.
- Rechte von Fotografen nimmt die VG Bild-Kunst wahr.

### III. Schutz von ausübenden Künstlern und Veranstaltern (§§ 73-83 UrhG)

#### 1. Ausübende Künstler

### a) Voraussetzungen

= wer ein **Werk** oder eine **Ausdrucksform der Volkskunst** aufführt, singt, spielt oder auf eine andere Weise darbietet oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirkt.

- **Werk**: urheberrechtsschutzfähiges Werk im Sinne von § 2 UrhG. Ob das Werk tatsächlich geschützt ist, spielt keine Rolle
- Auch die **Interpretation gemeinfreier Werke** vermag Leistungsschutz zu begründen.
- **Ausdrucksformen der Volkskunst** (Folklore): Musikwerke und Texte, die aus einer kollektiven Tradition stammen, im Wege dieser Tradition überliefert wurden und sich nicht einem bestimmten Urheber zuordnen lassen.
- **Darbietung**/künstlerische Mitwirkung an der Darbietung: Aufführen, Singen oder Spielen des Werks oder der Ausdrucksform der Volkskunst.
- Zur Darbietung eines urheberrechtlich geschützten Werks bedarf der ausübende Künstler ggf. einer **Erlaubnis** (§ 19 UrhG). Ob die Erlaubnis tatsächlich eingeholt worden ist, ist aber **unerheblich für den Schutz** des Rechts des ausübenden Künstlers.

### b) Rechte

- Anerkennung als ausübender Künstler und Namensnennungsrecht (§ 74 UrhG)
- Recht, eine **Entstellung** oder eine andere Beeinträchtigung seiner Darbietung zu verbieten, die geeignet ist, sein Ansehen oder seinen Ruf als ausübender Künstler zu gefährden (§ 75 UrhG).
- das ausschließliche Recht, seine Darbietungen auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen, zu vervielfältigen und zu verbreiten (§ 77 UrhG).
- bestimmte Rechte der öffentlichen Wiedergabe (§ 78 UrhG)  
siehe Einschränkung in § 78 Abs. 1 Nr. 2 UrhG
- Nach § 83 UrhG sind die urheberrechtlichen Schranken der §§ 44 a ff. UrhG entsprechend anzuwenden.

### c) Schutzdauer der Rechte

aa) Schutzdauer der **verwertungsrechtlichen Befugnisse** und der Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler (§ 82 UrhG)

- **fünfzig Jahre** nach Erscheinen des Bild- oder Tonträgers
- bereits fünfzig Jahre nach der Darbietung, wenn der Bild- oder Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden ist.

bb) Schutzdauer der **Persönlichkeitsrechte**.

- Rechte erlöschen frühestens mit dem Tod des ausübenden Künstlers.
- Wenn im Zeitpunkt des Tods die Darbietung noch keine fünfzig Jahre zurückliegt, dann besteht der persönlichkeitsrechtliche Schutz auch nach dem Tode weiter und zwar **fünfzig Jahre** seit der Darbietung.

d) **Rechtsnachfolge**

Unterscheide:

Tod des Urhebers:	Tod des ausübenden Künstlers:
Übergang des <u>Urheberrechts im Ganzen</u> auf den <b>Erben</b> (§ 28 Abs. 1 UrhG)	<u>Verwertungsrechte</u> und die <u>Vergütungsansprüche</u> gehen auf den <b>Erben</b> über (§ 1922 BGB)  Die <u>persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse</u> werden von den <b>nächsten Angehörigen</b> wahrgenommen (§ 76 Abs. 4 UrhG)

e) **Rechteübertragung (§ 79 UrhG)**

Der ausübende Künstler kann seine verwertungsrechtlichen Befugnisse übertragen

- ➔ Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) nimmt die sog. **Zweitverwertungsrechte** (§ 78 Abs. 1 UrhG) wahr.

## 2. Veranstalter

### a) Voraussetzungen

Wird die Darbietung des ausübenden Künstlers von einem Unternehmen veranstaltet, so stehen das Aufnahme-, Vervielfältigungs-, Verbreitungsrecht und das Recht der öffentlichen Wiedergabe neben dem ausübenden Künstler auch dem Inhaber des Unternehmens zu (§ 81 UrhG).

Veranstaltung = Anwesenheit eines Publikums

### b) Schutzdauer der Rechte des Veranstalters

fünfundzwanzig Jahre (§ 82 UrhG)

## IV. Schutz der Tonträgerhersteller (§§ 85, 86 UrhG)

### 1. Voraussetzungen

Der Hersteller von Tonträgern hat das Recht der ausschließlichen Vervielfältigung und Verbreitung der hergestellten Tonträger.

Leistung: erstmalige Herstellung des Tonträgers

Tonträgerhersteller: diejenige natürliche oder juristische Person, die die organisatorische Leitung und wirtschaftliche Verantwortung für die erstmalige Tonfestlegung trägt.

Ist der Tonträger in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller (§ 85 Abs. 1 S. 2 UrhG).

### 2. Inhalt der Rechte

nur verwertungsrechtliche Befugnisse:

→ das ausschließliche Recht, den Tonträger zu vervielfältigen und zu verbreiten

Erschöpfungsgrundsatz (§ 17 Abs. 2 UrhG), § 27 Abs. 2 u 3 UrhG) und die urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen in §§ 44 a ff UrhG sind entsprechend anzuwenden

Anspruch auf Beteiligung gegen den ausübenden Künstler (§ 86 UrhG)

### 3. Schutzdauer

Das Recht erlischt **50 Jahre** nach dem Erscheinen des Tonträgers. Ist der Tonträger innerhalb von 50 Jahren nach der Herstellung nicht erschienen, aber erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlischt das Recht 50 Jahre nach dieser. Ist der Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlischt das Recht 50 Jahre nach der Herstellung des Tonträgers.

## V. Schutz der Sendeunternehmen (§ 87 UrhG)

### 1. Voraussetzungen

Das Sendeunternehmen hat das ausschließliche Recht, Funksendungen weiterzusenden, sie aufzunehmen und sie an Stellen, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgelds zugänglich sind, öffentlich wahrnehmbar zu machen

→ Schutz der organisatorischen-technischen Leistung

Sendeunternehmen: wer die Übertragung **kontrolliert** und **verantwortet**

### 2. Inhalt der Rechte (§ 87 UrhG)

- das ausschließliche Recht, seine Funksendung weiterzusenden und sie öffentlich zugänglich zu machen
- das ausschließliche Recht, sie auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen, Lichtbilder von seiner Funksendung herzustellen sowie die Bild- oder Tonträger oder Lichtbilder zu vervielfältigen und zu verbreiten, ausgenommen das Vermietrecht
- das Recht, an Stellen, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, seine Funksendung öffentlich wahrnehmbar zu machen
- Vorschriften des Sechsten Abschnitts des ersten Teils sinngemäß anzuwenden

→ Berichterstattung über Tagesereignisse wie aktuelle Sportveranstaltungen ist im Rahmen des § 50 UrhG zulässig

- Nicht sinngemäß anzuwenden sind die Bestimmungen über die Vergütungsansprüche für Schulfunksendungen (§ 47 Abs. 2 S. 2 UrhG) und über die Vergütungsansprüche gegen den Hersteller von Geräten und Leerkassetten für private Aufnahmen auf Bild- und Tonträger (§ 54 Abs. 1 UrhG).

→ Vervielfältigungen von Schulfunksendungen sind ebenso wie die Bild- und Tonbandaufnahme zu privaten Zwecken entschädigungslos zu dulden

#### Beachte:

Rundfunkanstalten verfügen nicht nur über Rechte als Sendeunternehmen, sondern häufig auch über andere Leistungsschutzrechte

→ Rechte an Laufbildern (§ 95 UrhG)

→ Rechte als Filmhersteller (§ 94 UrhG)

### 3. Schutzdauer

Das Recht erlischt **50 Jahre** nach der ersten Funksendung.

## VI. Schutz des Datenbankhersteller (§ 87 a ff UrhG)

### 1. Datenbank als Gegenstand der Rechte

- Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen
- systematisch oder methodisch angeordnet
- einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich
- deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang **wesentliche Investition** erfordert

Investition menschlicher, technischer, finanzieller Mittel

= "Investitionshöhe"

⇔ Schöpfungshöhe (beim Urheberrecht)

Rechtsprechung bejaht bei:

- Internetdatenbank mit Stellenanzeigen
- Schlagzeilensammlungen
- Linksammlungen

- Datenbankhersteller: derjenige, der die Investition vorgenommen hat.

## 2. Inhalt der Rechte

Datenbankhersteller hat gemäß § 87b Abs. 1 S. 1 UrhG das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen (§ 16 UrhG), zu verbreiten (§ 17 UrhG) und öffentlich wiederzugeben (§ 15 Abs. 2 UrhG)

## 3. Schranken der Rechte

§ 87b Abs. 2 UrhG → § 17 Abs. 2, § 27 Abs. 2 und 3 UrhG

Sonderregeln für **Vervielfältigen** in § 87c UrhG

## 4. Schutzdauer der Rechte (§ 87 d UrhG)

Die Rechte des Datenbankherstellers erlöschen **fünfzehn Jahre** nach der Veröffentlichung der Datenbank, jedoch bereits fünfzehn Jahre nach der Herstellung, wenn die Datenbank innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist..



## 3. Teil des UrhG

### L. Schutz des Filmherstellers (§§ 88 - 94 UrhG)

#### I. Voraussetzungen

Filmhersteller hat besonderes Leistungsschutzrecht am Bildträger oder am Bild- und Tonträger

Grund:

Filmhersteller ist in der Regel nicht Miturheber  
aber Schutz seiner Investition nötig

#### II. Inhalt der Rechte

- Vermutung zum Erwerb von Rechten der Urheber (§§ 88, 89 UrhG)
- Filmhersteller hat das ausschließliche Recht, den Filmträger zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Vorführung oder Funksendung oder öffentlichen Zugänglichmachung zu benutzen
- Recht, jede Entstellung oder Kürzung des Filmträgers zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten Interessen an diesem zu gefährden
- § 94 Abs. 4 UrhG → Schranken

#### III. Schutzdauer der Rechte

Das Recht erlischt **fünfzig Jahre** nach dem Erscheinen des Bildträgers oder Bild- und Tonträgers oder, wenn seine erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn der Bildträger oder Bild- und Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden

## IV. Übertragbarkeit

Auf dem Gebiet der Filmproduktion sind mehrere Verwertungsgesellschaften tätig.

Freie Wahl der Hersteller.

### 1. VG Bild-Kunst

Produzenten von Kinofilmen

### 2. Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH (VFF)

#### a) *Gesellschafter:*

- Allianz deutscher Produzenten
- Südwestrundfunk
- ZDF

#### b) *Wahrnehmungsberechtigte*

- ARD und ZDF sowie die Werbetöchter,
- die privaten Fernsehveranstalter RTL, SAT 1, Pro 7, DSF, VOX, RTL 2, Kabel 1, einige regionale Fernsehveranstalter sowie die deutschen Auftragsproduzenten.

### 3. Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH (VGF)

#### a) *Gesellschafter:*

- Verband der Filmverleiher e.V.
- Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e.V.

#### b) *Wahrnehmungsberechtigte:*

deutsche und ausländische Kinofilmproduzenten, Produzenten anderer Filmwerke sowie Regisseure von Spielfilmen.

### 4. Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH (GWFF)

Gesellschafter: mehrere Filmproduktionsunternehmen

Nimmt im Wesentlichen die an Filmlizenzhändler abgetretenen Urheber- und Produzentenleistungsschutzrechte wahr.

#### **5. Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH (GÜFA)**

Zusammenschluss von Filmproduzenten und sonstige Rechteinhaber, die sich überwiegend mit der Herstellung von erotischen Filmen beschäftigen.

## 4. Teil des UrhG

### M. Durchsetzung von Ansprüchen

#### I. Zivilrechtlicher Schutz

##### 1. Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

Ohne Rücksicht auf Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) steht dem Verletzten bei einer widerrechtlichen Verletzung seines Urheberrechts nach § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG zu:

- Anspruch auf Beseitigung bereits bestehender Beeinträchtigungen  
Ein besonderer Beseitigungsanspruch ist der Vernichtungsanspruch aus § 98 Abs. 1 UrhG und im Bereich der Computerprogramme der Vernichtungsanspruch aus § 69f UrhG
- Anspruch auf Unterlassen künftiger Beeinträchtigungen

##### 2. Schadensersatzanspruch

Handelt Schädiger vorsätzlich oder fahrlässig, besteht Anspruch des Urhebers oder sonstigen Rechteinhabers auf Schadensersatz.

Der zu ersetzende Schaden kann nach § 97 Abs. 1 Satz 2 UrhG auf drei verschiedene Arten ermittelt werden, zwischen denen der Rechteinhaber wählen kann:

1. Ersatz der durch den Eingriff erlittenen Vermögenseinbußen einschließlich des entgangenen Gewinns (§§ 249ff BGB)
2. Zahlung der fiktiven Lizenzgebühr, die sich nach der Höhe der üblicherweise angemessenen Vergütung berechnet (Lizenzanalogie)

Problem: Angemessenheit der Lizenzgebühr?

BGH, Urt. v. 26.03.2009 – I ZR 44/06 (Reseller Vertrag)  
Anspruchsteller muss belegen, dass eine ausreichende Anzahl von Lizenzverträgen in Höhe der geforderten Vergütung abgeschlossen wurde

3. Herausgabe des vom Schädiger erzielten Gewinns anstelle des Schadensersatzes (§ 97 Abs. 1 S. 2 UrhG)

### 3. Neuregelungen Dezember 2008

#### a) Gesetzliche Höchstgrenze für Abmahngebühren

##### § 97a Abmahnung

(1) Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen. Soweit die Abmahnung berechtigt ist, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden.  
 (2) Der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen für die erstmalige Abmahnung **beschränkt** sich in einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs **auf 100 Euro**.

#### b) Auskunftsansprüche

##### § 101 Anspruch auf Auskunft

(1) Wer in **gewerblichem Ausmaß** das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf unverzügliche Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der rechtsverletzenden Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse in Anspruch genommen werden. Das gewerbliche Ausmaß kann sich sowohl aus der Anzahl der Rechtsverletzungen als auch aus der Schwere der Rechtsverletzung ergeben.

(2) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung oder in Fällen, in denen der Verletzte gegen den Verletzer Klage erhoben hat, besteht **der Anspruch** unbeschadet von Absatz 1 **auch gegen eine Person**, die in gewerblichem Ausmaß

1. rechtsverletzende Vervielfältigungsstücke in ihrem Besitz hatte,
2. rechtsverletzende Dienstleistungen in Anspruch nahm,
3. für **rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbrachte** oder
4. nach den Angaben einer in Nummer 1, 2 oder Nummer 3 genannten Person an der Herstellung, Erzeugung oder am Vertrieb solcher Vervielfältigungsstücke, sonstigen Erzeugnisse oder Dienstleistungen beteiligt war,

es sei denn, die Person wäre nach den §§ 383 bis 385 der Zivilprozessordnung im Prozess gegen den Verletzer zur Zeugnisverweigerung berechtigt. Im Fall der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs nach Satz 1 kann das Gericht den gegen den Verletzer anhängigen Rechtsstreit auf Antrag bis zur Erledigung des wegen des Auskunftsanspruchs geführten Rechtsstreits aussetzen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann von dem Verletzten den Ersatz der für die Auskunftserteilung erforderlichen Aufwendungen verlangen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete hat Angaben zu machen über

1. Namen und Anschrift der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer der Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse, der **Nutzer der Dienstleistungen** sowie der gewerblichen Abnehmer und Verkaufsstellen, für die sie bestimmt waren, und
  2. die Menge der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse sowie über die Preise, die für die betreffenden Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse bezahlt wurden.
- (4) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind ausgeschlossen, wenn die Inanspruchnahme im Einzelfall unverhältnismäßig ist.
- (5) Erteilt der zur Auskunft Verpflichtete die Auskunft vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch oder unvollständig, so ist er dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (6) Wer eine wahre Auskunft erteilt hat, ohne dazu nach Absatz 1 oder Absatz 2 verpflichtet gewesen zu sein, haftet Dritten gegenüber nur, wenn er wusste, dass er zur Auskunftserteilung nicht verpflichtet war.
- (7) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung kann die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft im Wege der einstweiligen Verfügung nach den §§ 935 bis 945 der Zivilprozessordnung angeordnet werden.
- (8) Die Erkenntnisse dürfen in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor der Erteilung der Auskunft begangenen Tat gegen den Verpflichteten oder gegen einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Verpflichteten verwertet werden.
- (9) **Kann die Auskunft nur unter Verwendung von Verkehrsdaten (§ 3 Nr. 30 des Telekommunikationsgesetzes) erteilt werden, ist für ihre Erteilung eine vorherige richterliche Anordnung über die Zulässigkeit der Verwendung der Verkehrsdaten erforderlich, die von dem Verletzten zu beantragen ist.** Für den Erlass dieser Anordnung ist das Landgericht, in dessen Bezirk der zur Auskunft Verpflichtete seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine Niederlassung hat, ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig. Die Entscheidung trifft die Zivilkammer. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Kosten der richterlichen Anordnung trägt der Verletzte. Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist die Beschwerde statthaft. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben im Übrigen unberührt.
- (10) **Durch Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 9 wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.**

**Problem:** Auskunftsanspruch gegen Provider setzt ein "**gewerbliches Ausmaß der Rechtsverletzung**" des Verletzers voraus.

Rechtsprechung uneinig:

Teilweise wird verlangt,

- dass eine gewisse Planmäßigkeit und Dauerhaftigkeit sowie eine Gewinn- oder Einnahmeerzielungsabsicht gegeben sind (LG Frankenthal GRUR-RR 2009, 382, 384 - Angebot einer Datei),

- oder - in Anlehnung an die Praxis der Generalstaatsanwaltschaften -, dass mindestens 3.000 Musiktitel oder 200 Filme hoch- oder heruntergeladen werden (LG Frankenthal MMR 2008, 830, 831)
- Download-Session mit einer nicht unerheblichen Anzahl von Musiktiteln und von nicht unerheblicher Dauer erforderlich (LG Darmstadt GRUR-RR 2009, 13 – Musiktaschbörse).

Für die Bestimmung des "gewerblichen Ausmaßes" sind im Einzelfall neben der Anzahl zuzuordnender Rechtsverletzungen auch die Auswirkungen einer einzelnen Verletzungshandlung auf den Rechteinhaber (Schwere der Rechtsverletzung) zu berücksichtigen.

Gewerbliches Ausmaß wird	
verneint	bejaht
→ Abstellen auf <u>Anzahl</u> der Rechtsverletzungen	→ Abstellen auch auf die <u>Schwere</u> der Rechtsverletzung  <b>d.h. auch bei einmaliger Rechtsverletzung kann ein gewerbliches Ausmaß vorliegen!</b>
Keine Rechtsverletzung von erheblicher Qualität bei Download eines nicht mit einem Kopierschutz versehen Spiel ca. drei Monate nach Markteinführung und Preis von 25 Euro (OLG Zweibrücken, GRUR-RR 2009, 12)	wenn besonders umfangreiche Dateien, wie etwa ein vollständiges Musikalbum, vor oder unmittelbar nach der Veröffentlichung in Deutschland im Internet zugänglich gemacht würden (OLG Köln, GRUR-RR 2009, 9; OLG Frankfurt GRUR-RR 2009, 15 f)
Keine Rechtsverletzung von gewerblichem Ausmaß bei einmaligem Download eines Musikalbums (OLG Oldenburg, CR 2009, 104)	Download einer vollständigen Film-DVD 3 Monate nach Erstveröffentlichung (OLG Frankfurt GRUR-RR 2009, 296)
Von dem erforderlichen gewerblichen Ausmaß der Rechtsverletzung ist regelmäßig nur dann auszugehen, wenn der Verstoß innerhalb der ersten sechs Monate nach Erstveröffentlichung des Werkes erfolgt ist.  Bei einem Musikalbum, bei dem das Erstveröffentlichungsdatum mehr als zwei Jahre zurückliegt, kann das gewerbliche Ausmaß der Rechtsverletzung nicht damit begründet werden, dass sich ein einzelner Titel auf dem Album in der Woche der Antragstellung auf Platz 39 der Single-Charts in Deutschland befunden hat, das dies noch nicht belegt, dass hinsichtlich des gesam-	Erforderlich ist stets eine Gesamtwürdigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls, wobei die zeitliche Nähe der Rechtsverletzung zum Veröffentlichungszeitpunkt, eine etwaige Schnell-/Langlebigkeit (bei Werken klassischer Musik auch noch nach 3 Jahren, OLG Köln GRUR-RR 2009, 299) sowie der kommerzielle Erfolg des Produkts als maßgebliche Indizien heranzuziehen sind (LG Köln MMR 2009, 645).

ten Albums die wirtschaftliche Verwertung nicht bereits weitestgehend abgeschlossen gewesen (OLG Köln Beschl. v. 05.07.2011 – 6 W 122/11)	
	<p>Eine Rechtsverletzung kann auch durch die Art und Weise ihrer Begehung ein Gewicht haben, welches das gewerbliche Ausmaß begründet.</p> <p>Einer Rechtsverletzung, die im Angebot einer Datei mit urheberrechtlich geschütztem Inhalt auf einer <b>Internet-Tauschbörse</b> liegt, kommt grundsätzlich gewerbliches Ausmaß zu, ohne dass es weiterer erschwerender Umstände bedürfte (OLG München, Beschl. v. 12.12.2011 - 29 W 1708/11)</p>

## II. Strafrechtlicher Schutz

Straftatbestände:

- Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke (§ 106 UrhG)
- Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung (§ 107 UrhG)
- Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte (§ 108 UrG).